## BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE PLATTEN

# "IN DER MANDEL – ERWEITERUNG" 1. ÄNDERUNG

## FACHBEITRAG UMWELTBELANGE

GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

#### AUFTRAGGEBER:



VERFASSER:



54516 WITTLICH, GRABENSTRAßE 1, 06571/95463-0, INFO@STRA-TEC.DE



Auftraggeber: Ortsgemeinde Platten

Lieserstraße 1 54518 Platten

Auftragnehmer: Stra-tec GmbH

Grabenstraße 1 54516 Wittlich

Bearbeitet durch: Nina Lenz, B.Sc.

Laura Darimont, M.Sc.

#### Inhaltsverzeichnis

Seite 1. 1.1. 1.2. 2. 2.1. 2.2. 3. UMWELTRELEVANTE FACHPLANUNGEN UND INFORMATIONSSYSTEME ......4 3.1. 3.2. 3.3. 3.3.1. 3.3.2. 3.3.3. 3.3.4. 3.3.5. 3.3.6. 3.3.7. 3.3.8. 3.3.9. 3.4. SONSTIGE PLANUNGEN 10 3.4.1. 3.4.2. 3.4.3. 3.4.4. 4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES......11 4.1. 4.2. 4.2.1. 4.2.2. 4.2.3. 4.3. 4.4. 4.4.1. 4.4.2. 4.5. 4.6. 4.7. 5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG / 5.1. 5.2. 6. ZU ERWARTENDEN PLANUNGSRELEVANTE UMWELTAUSWIRKUNGEN .......22 6.1. 6.2. 

6.3.	AUSWIRKUNGEN AUF ODER DURCH NUTZUNGSANSPRÜCHE DRITTER	23
6.4.	AUSWIRKUNGEN AUF MENSCHEN / GESUNDHEIT	23
6.4	. Starkregengefährdung	23
6.4	P. Emissionen / Immissionen	23
6.4	8. Radon	23
6.4	I. Altlasten / Abbau / Hangstabilität	24
6.5.	AUSWIRKUNGEN AUF SCHUTZGEBIETE / BIOTOPKATASTER	24
6.6.	AUSWIRKUNGEN AUF SONSTIGE SCHUTZGÜTER	24
6.6	. Boden und Fläche	24
6.6	?. Wasserhaushalt	25
6.6	8. Klima und Luft	26
6.6	I. Arten und Biotope / Biologische Vielfalt	27
6.6	5. Landschaftsbild und Erholung	28
6.7.	AUSWIRKUNG DURCH KUMULIERUNG	29
6.8.	FLÄCHENBILANZ	29
7.	FESTSETZUNGEN	34
7.1.	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB	3) 34
7.2.	FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND L	ANDSCHAFT
	(§ 9 Abs. 1Nr. 20 BauGB)	35
7.3.	Kompensationsmaßnahmen	35
Ext	rne Kompensation	35
Int	ne Kompensation	36
LITERAT	R- / QUELLENVERZEICHNIS	VI
ANHAN		VIII
A.	Antrag auf Erteilen einer Ausnahmegenehmigung gem. §30 Abs. 3 BNatSchG	IX

## Tabellenverzeichnis

Seite

Tab. 1: Flächennutzung des Bebauungsplans.	4
Tab. 2: Auflistung der in der vorliegenden Planung zu berücksichtigenden Arten/ Artengruppen und Zuordnung z	Ü
EINZELNEN BIOTOPSTRUKTUREN.	18
Tab. 3: Flächenausweisung gemäß Bebauungsplan.	29
Tab. 4: Ermittlung des Biotopwertes der Eingriffsfläche vor dem Eingriff	30
Tab. 5: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff ohne Kompensation.	30

#### 1. Einleitung

#### 1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Platten plant den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "In der Mandel – Erweiterung" zu ändern und einen Bauhof in diesen Bereich zu errichten. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist der Bereich als Mischgebiet festgesetzt. Allerdings befindet sich auf dem Bereich des geplanten Bauhofs keine Festsetzung einer überbaubaren Fläche. Daher ist derzeit keine Bebauung, sondern nur eine Lager-/ Hoffläche zulässig. Zur Umwidmung der Fläche ist der Bebauungsplan entsprechend in Teilbereichen zu ändern und das Baufenster anzupassen.

Auf dem gemeindeeigenen Grundstück (Flur 6, Flst. 4/9, 5/9 und 6/2) befinden sich derzeit gesetzlich geschützte Grünlandflächen (Flächen des § 30 BNatSchG). Eine Umwidmung der Fläche kann nur über eine Bebauungsplanänderung erfolgen mit der Vorgabe, dass die entfallende Fläche des geschützten § 30er Biotops an anderer Stelle ausgeglichen werden muss. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist dem Fachbeitrag Umweltbelange beigefügt und Teil des Genehmigungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans "In der Mandel – Erweiterung".

Die Bebauungsplanänderung soll unter Anwendung eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13a BauGB zur Nachverdichtung im Innenbereich ohne Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung erfolgen. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauGB über umweltbezogene Informationen sowie eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung abgesehen. Für eine sachgerechte Abwägung besteht jedoch die materielle Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Daher werden in diesem Fachbeitrag die Auswirkungen der Planung auf Flora und Fauna, die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter sowie den Menschen und die menschliche Gesundheit einschließlich der zu erwartenden Wechselwirkungen betrachtet.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Plangebietes bereits eine gewerbliche Nutzung dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wird somit nicht erforderlich.

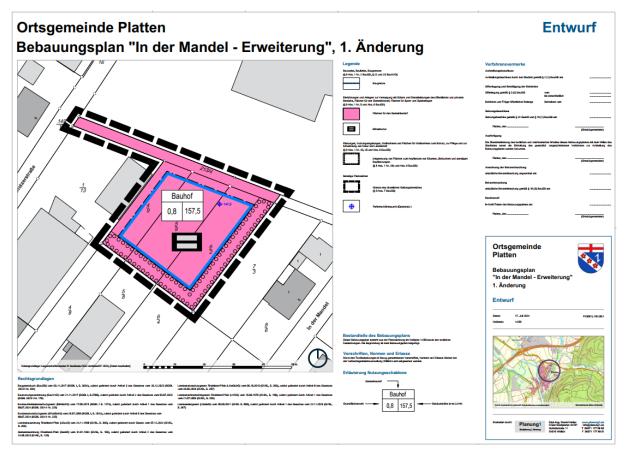


Abb. 1: Entwurfsplanung des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Platten, Teilgebiet "In der Mandel – Erweiterung", 1. Änderung.

#### 1.2. Rechtliche Grundlagen

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zur Nachverdichtung des Innenbereichs durchgeführt. Die Rechtsgrundlage zur Einbeziehung von Außengebietsflächen in das beschleunigte Verfahren wird durch § 13a BauGB geregelt. Dieser sieht folgendes vor:

- (1) <sup>1</sup>Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. <sup>2</sup>Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt
  - 1. weniger als 20.000 m², wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder
  - 20.000 m² bis weniger als 70.000 m², wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

<sup>3</sup>Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist bei Anwendung des Satzes 2 die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird.<sup>4</sup> Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. <sup>5</sup>Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

Die Bestimmungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO finden hier keine Anwendung, da die festgesetzte überbaubare Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt.

Die umweltrelevanten Aspekte, die es zu berücksichtigen gilt, werden in § 13a Abs. 1 S. 4 und 5 BauGB dargelegt. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) sowie keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen (Störfälle) gem. § 50 S. 1 BlmSchG. Die zur Errichtung des Bauhofes vorgesehene Fläche liegt in einem ländlichen Raum, welcher durch Siedlungs- und Gewerbestrukturen geprägt ist. Die dem beschleunigten Verfahren unterliegende Fläche ist überwiegend von der bestehenden Wohnbebauung sowie einzelnen angrenzenden Gewerbebetrieben umgeben. Eine Überschreitung der Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 48a Abs. 1 BlmSchG) ist nicht erkennbar und für die Fläche zur Errichtung des Bauhofes zukünftig mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Durch die Darstellung und Festsetzungen des Bebauungsplans werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG und/ oder Landesrecht (LUVPG RLP) unterliegen.

Es ist festzuhalten, dass die Änderung des Bebauungsplans "In der Mandel – Erweiterung" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden kann, da keines der Ausschlusskriterien erfüllt ist.

## 2. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

#### 2.1. Standort und Umgebung

Der Bebauungsplan soll in der Ortsgemeinde Platten realisiert werden und besteht derzeit im Kerngebiet aus Grünland. Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Ortsgemeinde und wird von gewerblicher Nutzung sowie Wohnbebauung umgeben. Nach Westen und Norden hin befinden sich bereits erschlossene, bebaute Gewerbeflächen, während im Süden und Osten Wohnhäuser angesiedelt sind. Die Verbindung zu den umliegenden Siedlungsstrukturen erfolgt über einen vorhandenen Wirtschaftsweg. Dieser ist Teil des Geltungsbereichs. Über die Wahlholzerstraße ist die Fläche an die nördlich der Siedlung verlaufende L 47 angebunden, die wiederrum Richtung Westen auf die B 50/ E 42 führt.

#### 2.2. Art und Umfang des Vorhabens

Die Ortsgemeinde Platten plant den Bebauungsplan als **Flächen für den Gemeinbedarf** zu realisieren. Hier soll auf dem überbaubaren Bereich der gemeindliche Bauhof mit einer Halle zur Unterstellung von gemeindlichen Baufahrzeugen sowie einer Lagerfläche für Baustoffe bauplanungsrechtlich ermöglicht werden.

Erschlossen wird die Fläche über den vorhandenen Wirtschaftsweg.

Das städtebauliche Konzept für den bisher unbebauten Bereich ermöglicht die Errichtung des gemeindlichen Bauhofes von Platten. Die Fläche soll der Bevölkerung unter anderem der Entsorgung von bspw. Altglas, Altpapier und Kleidern/ Textilien zur Verfügung stehen. Die eigentliche Fläche des Bauhofes dient der Lagerung von gemeindlichen Baumaterialien und technischen Geräten. Die somit entstehenden Flächen werden durch die Gemeindeangestellten genutzt, um Arbeiten im öffentlichen Raum oder in öffentlichen Einrichtungen durchzuführen.

Die eigentliche Fläche der Gemeinbedarfsfläche nimmt rund 1.791 m² ein. Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 bzw. einer Anhebung auf 0,95 (unter Anwendung der Steuerungsmöglichkeiten der BauNVO kann die GRZ für die Stellplätze, Wege, etc. auf bis zu 0,95 angehoben werden) ist eine Vollversiegelung bis zu 1.701 m² zulässig. Auf der Fläche werden 391,19 m² als Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Damit reduziert sich die überbaubare Fläche für den Bauhof incl. der Zuwegungen auf 1.309,81 m².

Tab. 1: Flächennutzung des Bebauungsplans.

Flächennutzung	Fläche [m²]
Gemeinbedarfsfläche	1.791
Davon überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,95)	1.701
Öffentliche Grünfläche	391,19
Gesamt Geltungsbereich	1.791

Zur Entwässerung wird vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser in das vorhandene Entwässerungssystem einzuleiten.

Zur Kompensation des Eingriffes in den Naturhaushalt werden zwei Maßnahmen vorgesehen. Der Eingriff in das pauschal geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) soll durch das Überführen einer intensiv genutzten Fettwiese in eine Glatthaferwiese mit A-Zustand kompensiert werden. Hierfür wird eine Mahdgutübertragung vorgenommen, bei welcher das Mahdgut einer Spenderfläche mit Glatthaferwiese im A-Zustand auf die intensiv genutzte Fettwiese übertragen wird. Eine weitere Maßnahme sieht vor, die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzten, aber nicht realisierten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als Immissions- oder Sichtschutz am Rande der Eingriffsfläche des Bauhofs umzusetzen.

## 3. Umweltrelevante Fachplanungen und Informationssysteme

#### 3.1. Landesplanung und Raumordnung

Der Planungsraum zählt zur Großlandschaft des Moseltals und befindet sich im Landschaftsraum Wittlicher Tal (251.12). Das Wittlicher Tal liegt zentral im fast ebenen Bereich der Wittlicher Senke. Prägend für das Tal sind die markanten Erhebungen der Vulkankegel Neuerberger Kopf und Lüxemberg sowie die naturnahe Lieser (Gewässer 2. Ord.) mit ihren den Landschaftsraum durchziehenden Nebenbächen. Den überwiegenden Teil des Tals nimmt jedoch eine offene, intensiv genutzte Niederung ein, welche vorwiegend durch Offenland und Siedlungsflächen beansprucht wird. Die hauptsächliche Nutzungsform der Niederung ist der Ackerbau. Die Hanglagen an den Randbereichen der Niederung kennzeichnet hingegen die Grünlandnutzung. Laubwald befindet sich lediglich im Umfeld der Vulkankegel und der randlich gelegenen Ausläufer der Moselberge und des Bausendorfer Hügellands. Die Hänge zur Offlingshochfläche weisen vor allem Streuobstwiesen auf, wobei Streuobstbestände auch im Randbereich von Ortslagen vorzufinden sind. Für den Weinbau werden

nur die wenigen südexponierten Hänge und östlich Platten auch nordostexponierte Hänge in Anspruch genommen. Das Siedlungszentrum des Wittlicher Tals stellt die Kleinstadt Wittlich da. Der Raum südlich der Stadt ist von Industrie- und Gewerbe geprägt.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) liegt das Vorhabengebiet in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus. Das Gebiet umringen landesweit bedeutsame Bereiche für Landwirtschaft. In geringer Distanz befinden sich zudem landesweit bedeutsame Bereiche für den Grundwasserschutz, den Hochwasserschutz und für die historische Kulturlandschaft. Aufgrund der Parzellenunschärfe der Planurkunde ist von einer direkten Betroffenheit und Überplanung durch den Bebauungsplan nicht auszugehen. Das Vorhabengebiet liegt in einem klimatischen Wirkungsraum allerdings nicht im Bereich von essentiellen Luftaustauschbahnen. Auch wird der landesweite Biotopverbund nicht beeinträchtigt.

Im aktuell noch rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan (ROP) der Region Trier (1985/1995) werden der Ortsgemeinde Platten die besonderen Funktionen "Landwirtschaft" und "Freizeit/ Erholung" zugewiesen. Gem. G 43 soll die Landwirtschaft somit zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Gem. G 46 soll die Freizeit/ Erholung zur Förderung einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsstruktur, zur Sicherung überörtlich bedeutsamer Erholungslandschaften und dem Ausbau der Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen beitragen. Der Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans Region Wittlich (ROPneu/E, Stand: Januar 2014) weist die Fläche zudem als Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe aus. Weitere Schutzgebiete oder -bereiche werden für den Planungsraum nicht beschrienen. Laut Z 47 ist neben der quantitativen Flächeninanspruchnahme und der Optimierung der notwendigen Flächeninanspruchnahme insbesondere der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen.

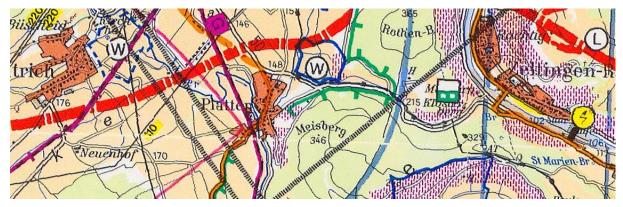


Abb. 2: Auszug aus dem aktuell gültigen Regionalen Raumordnungsplan (ROP), 1985/1995.

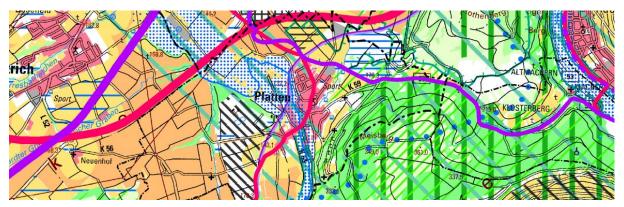


Abb. 3: Auszug aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans (ROPneu/E), Jan. 2014.

#### 3.2. Flächennutzungs- / Landschaftsplan

Im Aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (2006) wird das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Durch die Umsetzung der Planung können die Ziele des Flächennutzungsplans vollumfänglich umgesetzte werden.

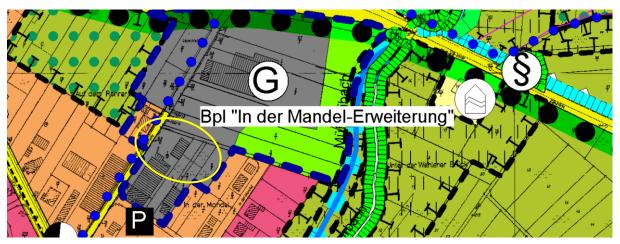


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Wittlich-Land (ISU, 2006).

#### 3.3. Berücksichtigung der Umweltbelange

#### 3.3.1. Natura 2000-Gebiete

Schutzgebiete des Natura 2000-Netzwerkes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG-7000-020) befindet sich rund 1,00 km nordöstlich. Das nächstgelegene Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-7000-061) ist in rund 160 m nördlicher Richtung lokalisiert. Die nächste Important Bird Area (IBA RP026) befindet sich rund 150 m nördlich vom Untersuchungsgebiet entfernt.

#### 3.3.2. Sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in keinem sonstigen ausgewiesenen Schutzgebiet.

Entsprechend sind folgende gegebenenfalls naturschutzrelevanten Schutzgebiete und Schutzobjekte örtlich nicht betroffen:

- Hochwasserentstehungsgebiet, Gesetzliches Überschwemmungsgebiet, Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten
- Trinkwasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet
- RAMSAR-Gebiet
- Nationalpark
- Geschützte Landschaften
- Biosphärenreservat (BSR)
- Naturschutzgebiet (NSG)
- Naturpark (NP)
- Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- Naturdenkmal (ND)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)
- Nationales Naturmonument
- Naturwaldreservat

In rund 350 m südöstlicher Richtung beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (LSG-7100-002).

Für die Lieser (Gewässer II. Ordnung) ist ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt, welches die zu überplanende Fläche jedoch nicht umfasst. Es ist somit davon auszugehen, dass sich das Vorhabengebiet nicht im Überschwemmungsbereich befindet.

#### 3.3.3. Biotopkataster / gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet selbst befindet sich mit der gem. § 30 BNatSchG geschützten Glatthaferwiese (Fettwiese, Flachlandausbildung Glatthaferwiese, LRT 6510, Erhaltungszustand C) eine gesetzlich geschützte Grünlandfläche. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotops nicht gestattet. Aus diesem Grund ist durch die Ortsgemeinde Platten gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen¹. Weitere im Biotopkataster erfasste oder nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG RLP pauschal geschützten Biotope liegen nicht vor. Der Bieberbach östlich des Plangebietes ("Bieberbach", GB-6007-1594-2010, FM6) welcher in rd. 50 m lokalisiert ist sowie die Lieser ("Lieser westlich Platten", GB-6007-1791-2010, FM6) in 390 m südwestlicher Entfernung sind als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG ausgewiesen. Beide als geschützte Biotope ausgezeichneten Flächen werden von jeweils unterschiedlichen amtlich kartierten Biotopkomplexen umgeben. Entlang des Bieberbach befindet sich der Biotopkomplex "Bieberbach-Tal nordöstlich Platten" (BK-6007-0426-2011). Entlang der Lieser hingegen verläuft der Biotopkomplex "Liesertal mit Nebenbächen westlich Platten" (BK-6007-0391-2010).

Die geplante Bebauung liegt mit einer Entfernung von mindestens 45,00 m (Entfernung Geltungsbereich) außerhalb dieser Flächen. Somit sind nachhaltige Wirkungen auf die nach § 30 geschützten Biotope nicht zu erwarten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist den Unterlagen beigefügt.

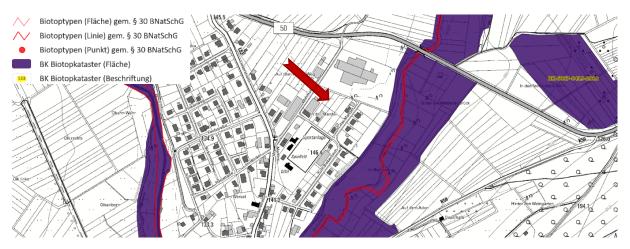


Abb. 5: Darstellung der angrenzenden nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sowie der ausgewiesenen Biotopkomplexe in der Nähe zum Vorhabengebiet (LANIS, 2022).

#### 3.3.4. Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) klassifiziert die Flächen des Plangebietes als "Siedlung, Verkehr" mit dem Ziel einer biotopverträglichen Nutzung.

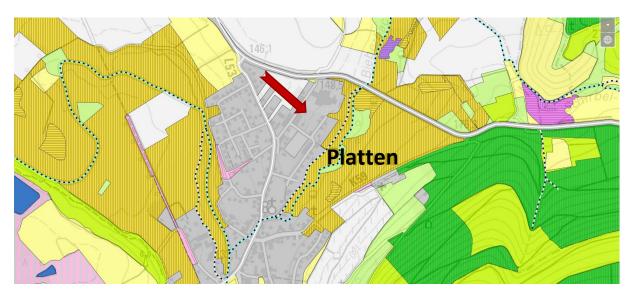


Abb. 6: Auszug aus der Planung der vernetzten Biotopsysteme (VBS) für den Bereich Platten, Kreis Bernkastel-Wittlich.

Durch die Vorhabenplanung können die Ziele des Biotopverbundsystems aufrechterhalten werden, da der Erhalt von Siedlung und Verkehr durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

#### 3.3.5. Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)

Gemäß heutiger potentieller natürlicher Vegetation (Entwicklung der Vegetation ohne anthropogene Einflüsse) würden sich im Vorhabengebiet insbesondere zonale Perlgras- bzw. Waldmeisterbuchenwaldbestände entwickeln. Konkret wären dies vor allem mäßig basenreiche Perlgras-Buchenwälder (BCaw) frischer Standorte der Tieflagen.

Als waldfreie Ersatzgesellschaft wären insbesondere extensive Glatthafer-Wiesen (Arrhenatherion elitaioris) und Kammgrasweisen (Cynosurion cristati) vorhanden. Die tatsächliche Vegetation ist hingegen nicht flächendeckend bewaldet, sondern vielmehr offengehalten und durch eine mäßig strukturierte Kulturlandschaft sowie versiegelten Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen geprägt.

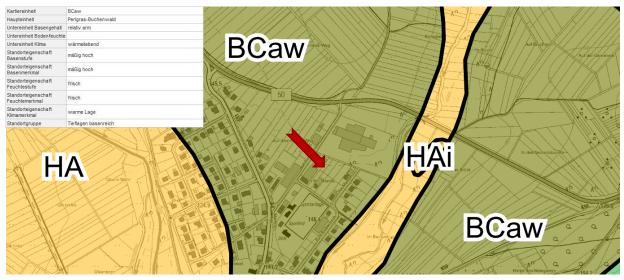


Abb. 7: Darstellung der heutigen potentiell natürlichen Vegetation für das Vorhabengebiet. Gemäß Darstellung wäre die vorherrschende Ausprägung ein Perlgras-Buchenwald der Tieflagen auf mäßig basenreichen und frischen Standorten.

#### 3.3.6. Altlasten / Abbau / Bergbau

Informationen zu Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor. Aufgrund der vorgefundenen Nutzung als Fettwiese, Nutzrasen sowie Pflanzenbeet ist von dem Vorhandensein von Altlasten ebenfalls nicht auszugehen.

In der südwestlichen Umgebung ist eine großräumige Fläche als Vorbehaltsfläche mit Bedeutung für die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen im ROPneu (2014) dargestellt. Altbergbau ist für das Plangebiet und sein näheres Umfeld nicht bekannt. Aktueller Bergbau oder sonstiger Abbau von Bodenbestandteilen wird im Plangebiet und seinem bebauten Umfeld nicht betrieben. In rd. 1,20 km südwestlich befindet sich das Kieswerk Bandemer.

#### 3.3.7. Hangstabilität

In den öffentlich zugänglichen Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) Rheinland-Pfalz sind keine Informationen bezüglich der Hangstabilität für den Planungsraum bzw. die Ortsgemeinde Platten kartiert. Auch sind keine Massenbewegungen in den Rutschungsdatenbanken des LGB RLP verzeichnet. Weitere Aussagen hierzu können daher nicht getroffen werden.

#### 3.3.8. Radon

Das Plangebiet liegt gem. der geologischen Radonkarte Rheinland-Pfalz (LfU RLP) innerhalb eines Bereiches, in dem ein mäßiges Radonpotential (31.8) bzw. eine mittlere Radonkonzentration (30,8 kBq/m³) zu erwarten sind. Konkrete Messungen wurde auf der Ebene des Bebauungsplans nicht durchgeführt. Das Landesamt für Geologie und Bergbau empfiehlt jedoch, im Rahmen der Bauleitplanung potentielle Neubaugebiete hinsichtlich ihrer Gefährdungspotentials durch Radon untersuchen zu lassen.

#### 3.3.9. Emissions-/Immissionsquellen

Im direkten Planungsraum sind keine Immissions- und Emissionsquellen, welche auf den Menschen und die Umwelt einwirken vorhanden. In der direkten Umgebung befinden sich jedoch mehrere gewerbliche Betriebe von denen Immissionen ausgehen, die auf den Menschen und die Umwelt einwirken.

In der weiteren Umgebung befindet sich mehrere landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die Biogasanlage Platten, welche durch die aktive Bewirtschaftung zu Lärm- und Geruchsbelästigungen führen können. Mit dem Sportplatz der Gemeinde Platten, dem Transportunternehmen Göhlen GmbH, dem Stahlbauunternehmen Rieder, der Plattener Kantbetriebs GmbH sowie weiteren gewerblichen Betrieben befinden sich einige gewerbliche, immissionsrechtlich relevante Betriebe in der näheren Umgebung des Planungsraums.

#### 3.4. Sonstige Planungen

#### 3.4.1. Land- und Forstwirtschaft

Das Plangebiet selbst ist im Gegensatz zu seiner weiteren Umgebung nicht landwirtschaftlich geprägt. So befindet sich im Plangebiet zwar eine Glatthaferwiese, diese wird landwirtschaftlich jedoch nicht genutzt. Die Bodenpunkte liegen laut den Bodenflächendaten des Landesamtes für Geologie und Bergbau (BFD5L) in einem Teil des Plangebiets bei > 40 bis <= 60 im mittleren unteren Bereich. Über die Anzahl der Bodenpunkte auf der restlichen Fläche des Plangebiets trifft das Landesamt für Geologie und Bergbau keine Aussage. Gemäß dem aktuell rechtsgültigen ROP (1985/1995) und der Entwurfsplanung des ROP (ROPneu/E, Stand Jan. 2014) sind keine landwirtschaftlichen Vorrangflächen ausgewiesen. Dennoch wird der Ortsgemeinde Platten eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft zugewiesen. Der Landwirtschaft kommt in der Gemeinde somit eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu und sollte erhalten bzw. weiter vorangetrieben und entwickelt werden.

Waldflächen oder sonstige forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

#### 3.4.2. Archäologie und Bodendenkmäler

Das Plangebiet weist keine Böden, welche als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte gelten, auf. Auch liegen keine fossilführenden Gesteinsschichten vor. Sonstige archäologische Funde sind ebenfalls nicht bekannt. Dennoch werden im gesamten Baugebiet vom Landesamt für Denkmalspflege vorgeschichtliche Siedlungsreste vermutet. Sofern sich im Zuge der Bauausführung Anhaltspunkte für eine Betroffenheit finden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die verantwortlichen Behörden zu informieren und Maßnahmen zu ergreifen.

#### 3.4.3. Kultur- und Sachgüter

Vorhandene Kultur- und Sachgüter oder andere historische Nutzungsformen sind nicht bekannt. Das Verzeichnis der Kulturgüter in der Region Trier hat keine Denkmäler im Plangebiet aufgelistet.

#### 3.4.4. Kompensationsverpflichtungen

Dem Plangebiet ist gem. rechtsgültigem Bebauungsplan keine Kompensationsverpflichtung zugewiesen. Dennoch soll durch das Vorhaben die im Plangebiet befindliche geschützte Grünlandfläche versiegelt werden. Der Verlust der Grünlandfläche ist anderswo auszugleichen.

## 4. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

#### 4.1. Boden und Fläche

Das Plangebiet liegt geologisch betrachtet im Quartär, Pleistozän – Holozän, wodurch sich die Bodenschichten insbesondere aus unterschiedlichen Sedimenten, vor allem Auen- und Hochflutsedimenten, entwickelt haben. Platten befindet sich in der Bodengroßlandschaft der Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete und weist Pseudogley-Parabraunerden (Sand, Lehm) über Terrassenkies oder Hochflutlehm als geologischen Untergrund auf. Natürlicherweise handelt es sich bei den Böden um lehmige Parabraunerden aus flachem bimsaschearmem, lössführendem Schluff über bimsaschearmem, löss- und kiesführendem Ton über sehr tiefem Kiessand. Diese Böden stellen Standorte mit hohem Wasserspeichervermögen und mit einem schlechten bis mittleren natürlichen Basenhaushalt dar. Die natürliche Ertragsfähigkeit (> 40 bis <= 60) und das Ertragspotential sind nur für einen Teilbereich des Plangebiets vom Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz angegeben. Beide liegen im mittleren Bereich. Das Nitratrückhaltevermögen wird als hoch eingestuft, während die nutzbare Feldkapazität, also der für die Vegetation nutzbare Wasseranteil, als mittel eingestuft wird. Es liegt keine Einstufung der Wertigkeit der örtlichen Böden in ihrer Funktion durch das LGB RLP vor.

Eine Erosionsgefährdung durch Wasser liegt im Plangebiet laut der Karte zur Bodenerosionsgefährdung gem. DIN 19708 des LGB RLP nicht bzw. nur in sehr geringem Maß vor. Azonale Sonderstandorte gemäß HpnV (z.B. Feuchtflächen) sind innerhalb des Plangebietes nicht erfasst, ebenso keine besonders gefährdeten, z.B. wasserbeeinflussten Bodentypen. Die Böden des Plangebietes werden in den Datenbanken des LGB RLP nicht als grund-, stau- oder hangnasse Böden gekennzeichnet. In der Bodenformengesellschaft wird Parabraunerde als Bodentyp angegeben.

Der Großteil des Plangebiets ist unversiegelt und wird von Nutzrasen und Glatthaferwiese eingenommen. Die Vorbelastungen der bodenoffenen Bereiche sind daher als mittel bis gering zu bewerten. Generell sind die Bodenprozesse und -eigenschaften, wie die Filterung und Pufferung von Säuren und Schadstoffen, sowie die Reinigungsfunktionen des Niederschlags- und Grundwassers sowie die Lebensraumfunktion der örtlichen Böden für tierisches und pflanzliches Leben als funktionsfähig zu bewerten. Lediglich im Bereich der geplanten Zufahrt ist der Boden durch den bestehenden Fußweg versiegelt. In diesem Bereich kann die Vorbelastung als hoch eingestuft werden.

#### **Bewertung**

Aufgrund ihrer ökologischen Funktion als Lebensraum sowie ihrer Regulations-, Filter- und Speicherfunktion im Wasser-, Stoff- und Energiehaushalt sind Böden grundsätzlich nicht in ihren vorherrschenden Bodeneigenschaften auszugleichen bzw. ersetzbar und als begrenztes Gut daher generell zu schützen.

Den vglw. ertragsreichen Böden im Plangebiet kommt aus landwirtschaftlicher Sicht und aufgrund ihrer Lager innerhalb der Ortgemeinde eine mittlere Bedeutung zu. Die Böden weisen eine mittlere bis hohe ökologische Funktion auf, sind aber laut Flächennutzungsplan nicht als landwirtschaftlich zu nutzende Fläche ausgewiesen. Den Böden kann eine mittlere bis hohe ökologische Schutzwürdigkeit zugewiesen werden.

#### 4.2. Wasserhaushalt

#### 4.2.1. Grundwasser

Das Plangebiet wird zwei unterschiedlichen Grundwasserkörpern zugeordnet. Der östliche Bereich wird zum Grundwasserkörper "Mosel RLP 3, Mittelmosel" gezählt, während der westliche Bereich sich dem Grundwasserkörper "Lieser 2, Untermosel" unterordnen lässt. Entsprechend unterschiedet sich auch die Bewertung des chemischen und mengenmäßigen Zustands für den 3. Bewirtschaftungsplan der WRRL (2022-2027) innerhalb des Plangebiets. Der östliche Bereich wird chemisch als schlecht und mengenmäßig als gut bewertet und der westliche Bereich wird chemisch und mengenmäßig als gut bewertet. Beide Grundwasserkörper zählen zur Grundwasserlandschaft der älteren quartären Terrassen (silikatische Porengrundwasserleiter) und liegen im Bereich des Rotliegend der Wittlicher Senke. Die Wittlicher Senke ist durch eine mäßige bis mittlere Wasserdurchlässigkeit der meist sandigschluffigen und lockeren Deckschichten sowie durch ein gutes Speichervermögen der Porengrundwasserleiter geprägt. Damit haben sie ein relativ hohes Rückhaltevermögen und sind für die Wasserversorgung von hoher Bedeutung. Aufgrund der silikatischen, karbonatischen Lockergesteinsbindung sind die Lösungsinhalte der Grundwässer gering bis mittel ausgeprägt (mediane Gesamthärte 17,7 °dH) und im unteren Maße versauerungsanfällig.

Das Plangebiet befindet sich in einem Randbereich der älteren, quartären Terrassen in geringer Hanglage und weist mit 47-123 mm/a eine geringe bis mittlere Grundwasserneubildungsrate auf. Die Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters ist mittel bis mäßig. Die Grundwasserüberdeckung wird als ungünstig eingestuft, sodass davon ausgegangen werden muss, dass Schadstoffe mit dem Sickerwasser aufgrund der kurzen Verweildauer nahezu ungefiltert ins Grundwasser übergehen können. Durch die mittlere Grundwasserneubildung in den nördlichen Bereichen des Plangebiets ist dieser Faktor dort als erheblich zu bewerten. Tiefere bedeutsame Grundwasserleiter liegen nicht vor.

#### <u>Bewertung</u>

Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit und hohen Störanfälligkeit durch meist irreversible Beeinträchtigungen sind Grundwasservorkommen generell schutzwürdig. Gegenüber Veränderungen in der Versickerung von Niederschlagswasser sind Grundwasserleiter sehr empfindlich. Dies gilt insbesondere bei einer ungünstigen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung, da es hier zu keiner bzw. einer nur sehr eingeschränkten Reduzierung der Schadstofffracht durch Sorptions- und Abbauprozesse kommt. Entsprechend besteht im Plangebiet eine erhöhte Gefährdung des Grundwasservorkommens durch Schadstoffeinträge.

#### 4.2.2. Oberflächenwasser

Östlich des Plangebietes, in rund 100 m Entfernung zur östlichen Baugrenze, verläuft der Mühlengraben sowie 130 m in derselben Richtung der Bieberbach, beides Gewässer III. Ordnung. Der Bieberbach ist als § 30 Biotop klassifiziert. Der Gewässerabschnitt wird als natürlich beschrieben. Dies weist auf einen unbelasteten Gewässerabschnitt hin. Im betrachteten Ausschnitt weist die Gewässerstrukturgütekartierung das Gewässer als deutlich verändert bis gering verändert aus. Westlich des Plangebiets, mit einer etwas höheren Distanz von rund 400 m fließt die Lieser, ein Gewässer II. Ordnung. Die Lieser ist ebenfalls als gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop klassifiziert und wird als natürlich beschrieben. Die Gewässergütekartierung im betrachteten Abschnitt weist das Gewässer jedoch als stark verändert aus.



Abb. 8: Gewässerstrukturgüte (unmaßstäblich).

Ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet liegt örtlich nicht vor. Auf Grund der relativ großen Entfernung zu dem Überschwemmungsgebiet (ca. 400 m) sowie zum Bieberbach und Mühlengraben (130 m bzw. 100 m) ist eine Gefährdung durch Überschwemmung sicher auszuschließen.

Im Geltungsbereich selbst sind keine oberflächigen Still- oder Fließgewässer vorhanden, welche durch das Vorhaben überplant oder beeinträchtigt werden.

#### <u>Bewertung</u>

Generell sind Oberflächenwasserkörper vor Verunreinigungen zu bewahren, sowie der Erhalt der natürlichen Selbstreinigungskraft des Gewässers zu unterstützen. Auch ist eine zusätzliche Belastung durch Verschärfung der Abflussbildung zu vermeiden.

Die beiden nächstgelegenen Gewässer Bieberbach und Lieser liegen außerhalb des Eingriffsbereichs und grenzen auch nicht an diesen an, wodurch die Gewässer nicht im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens anzusiedeln sind. Trotz seiner Einstufung als gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop kommt der stark veränderten Lieser in ihrer Funktion als Lebensraum für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten eine geringe gewässerökologische Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit zu. Dem Bieberbach hingegen, welcher ebenfalls als gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop eingestuft ist, kommt durch seine geringere Veränderung eine größere Bedeutung in seiner Lebensraumfunktion zu.

#### 4.2.3. Starkregengefährdung

Für die Ortslage Platten liegt insgesamt eine hohe Gefährdung für Sturzfluten infolge von Starkregen vor. Im Bereich des Plangebiet liegt jedoch kein Sturzflutentstehungsgebiet. Demnach gelangt über die Fläche des Untersuchungsgebiets im Starkregenfall nur wenig Wasser in den Biberbach, den Mühlengraben und die Lieser. Überschwemmungsgefährdete Bereiche aufgrund von Extremniederschlägen liegen im Plangebiet nicht vor.

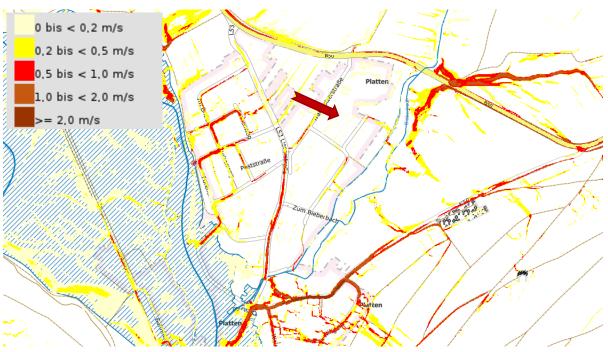


Abb. 9: Auszug aus der Starkregengefährdungskarte, Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen – VG Wittlich-Land (BGHplan 2018).

#### 4.3. Klima / Luft

Das Plangebiet liegt im Klimabereich des Moseltals und weist nach dem Oberrheingraben das wärmste Klima Mitteleuropas auf. Das relativ milde Klima an den Hängen und Tälern des Moseltals ist durch sonnenreiche, warme, teilweise heiße Sommer und gemäßigte, feuchte Winter geprägt und ist charakterisiert durch ein atlantisches Klima mit relativ kühlen, niederschlagsreichen Sommern und verhältnismäßig milden Wintern. Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 8°C und 10,5°C, die mittleren Jahresniederschläge schwanken zwischen 550 mm und 1000 mm, je nach Exposition.

Im Untersuchungsgebiet versorgen die Hanglagen nordöstlich und südöstlich von Platten die Ortschaft mit Kaltluft bzw. sorgen diese dort für den Luftaustausch. Die größtenteils bewaldeten Hanglagen führen dabei auch tagsüber für eine Frischluftzufuhr, wobei diese durch die südwestliche Ausrichtung der Hänge und die dadurch verursachte schnelle Erwärmung begrenzt ist. Die für die Kalt- und Frischluftzufuhr weitaus besser geeigneten Offenlandflächen befinden sich um den Planungsraum lediglich in Tallagen, weshalb die darüber entstehende Kaltluft bei Inversionswetterlagen nicht oder nur in geringem Maße in Richtung Platten abfließt. Sie dienen daher nicht dem klimatischen Ausgleich im Siedlungsraum.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage innerhalb des Siedlungsbereichs von Platten bereits durch die bestehende Bebauung und Verkehrslage klimatisch vorbelastet. Dadurch, dass die Ortschaft in einem ländlichen Raum allerdings mit angrenzendem Gewerbegebiet ohne große Industrie liegt, sind Schadstoffanreicherungen in den bodennahen Luftschichten nicht auszuschließen.

#### **Bewertung**

Das Plangebiet hat in seiner Funktion als Kaltluftentstehungs- und Abflussgebiet für den Siedlungsbereich eine untergeordnete Bedeutung. Insbesondere durch die Lage innerhalb der Ortsgemeinde, der mittleren Vorbelastung und Empfindlichkeit gegenüber thermischen und lufthygienischen Belastungen ist von einer mäßigen klimatischen Belastung auszugehen. Das Plangebiet hat keine hohe Relevanz für den Luftaustausch im besiedelten Bereich.

#### 4.4. Arten und Biotope / Biologische Vielfalt

#### 4.4.1. Biotopstrukturen

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus einer wertgebenden Glatthaferwiese (EA1) und anthropogen beeinflussten Flächen wie Nutzrasen, Nutzgärten und Pflanzenbeete. Der rechtsgültige Bebauungsplan weist der Fläche keine spezifische Funktion zu.

Nördlich des Plangebietes verläuft ein Feld- oder Fußweg, welcher das Plangebiet an die Wahlholzerstraße westlich des Plangebiets anbindet. Diese wiederum bindet westlich über die B50 an die A60 und A1 an.



Abb. 10: Blick auf die Glatthaferwiese (EA1) mit im Hintergrund zu sehenden Gebäuden (HN1). Die Wiese unterliegt keiner regelmäßigen Mahd. Es wurden neben einigen lebensraumtypischen Arten insbesondere Stickstoff- und Beweidungszeigerarten nachgewiesen. (Foto: Stra-tec GmbH, 22.05.2023).

Im Zuge der Anfang Mai und Ende Juni 2023 durchgeführten Biotoptypen-Kartierung des Geltungsbereiches und dessen Umgebung wurde die Wiese des Plangebietes zum größten Teil als Fettwiese mit Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (EA1) kartiert. Dieser Biotoptyp unterfällt dem Schutz des § 30 BNatSchG. Die vorgefundene Glatthaferwiese setzte sich hauptsächlich aus den Gräsern Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) zusammen. Mit Ausnahme der Art Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), wiesen alle weiteren lebensraumtypische Arten, Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*) und Gewöhnliche Schafsgabe (*Achillea millefolium*) eine Deckung von unter 5 % auf. Zudem konnten diese Arten größtenteils nur in Randlage der kartierten Fläche lokalisiert werden. Neben den lebensraumtypischen Arten wurden insbesondere die Störzeigerarten Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) mit einer Deckung von überwiegend 15 % aufgefunden.



angrenzendem vollversiegeltem Fußweg (VB5<sub>w</sub>) und dahinter daran entlanglaufende Streifen Nutzrasen (HM7) mit anschließender liegendem Nutzgarten (HJ2). Im Vordergrund und links sind Flächen Schnitthecke (BD5). Rechts ist ein unversiegelter Fußweg (VB5) mit Nutzrasen (HM7) zu sehen. (Foto: Stra-tec GmbH, 22.05.2023)



Abb. 11: Zu sehen ist mittig ein Pflanzenbeet (HM5) mit rechts Abb. 12: Zusehen ist mittig die Glatthaferwiese (EA1), sowie links der welcher später als Anbindung der Fläche an die Wahlholzerstraße diesen soll zu sehen. (Foto: Stra-tec GmbH, 22.05.2023)

Auf dem zentrale sowie dem zentralen südlichen Randbereich der Fläche wurden Biotoptypen mit anthropogenem Einfluss erfasst. Darunter zählt ein Nutzrasen (HM7), ein Pflanzenbeet (HM5) und angrenzend an das Plangebiet ein Nutzgarten (HJ2). Entlang des westlichen Randes des Pflanzenbeets und des Nutzgartens verläuft zudem ein vollversiegelter Fußweg. Den östlichen Steifen des Plangebiets beansprucht ein weiterer nicht befestigter Fußweg, an diesen grenzt umgehend eine Lebensbaum-Schnitthecke (*Thuja spec.*, BD5).



Abb. 13: Zu sehen ist ein nicht versiegelter Fußweg (VB5) sowie Abb. 14: Zusehen ist ein nicht versiegelter Fußweg (VB5) sowie befindet sich zudem die Glatthaferwiese (EA1). (Foto: Stra-tec GmbH, 22.05.2023)



beidseitig angrenzend ein ruderaler trockener Saum (KC1). Links beidseitig angrenzend ein ruderaler trockener Saum (KC1). Rechts befindet sich ein versiegelter Lagerplatz (HT4), sowie ein Gebäude (HN1). (Foto: Stra-tec GmbH, 22.05.2023)

Ein unversiegelter Fußweg (VB5) verbindet die Fläche mit der Wahlholzerstraße. Dieser wird gesäumt von randbegleitenden ruderalen Trockensäumen (KB1). Südlich angrenzend befindet sich ein versiegelter Lagerplatz sowie ein gewerblich genutztes Gebäude (HN1).

#### **Bewertung**

Insgesamt kommt dem Planungsraum als Vernetzungselement im lokalen Biotopverbund eine mittlere bis geringe Bedeutung zu. Dies ist insbesondere durch die Lage in Mitten eines Gewerbe-/Mischgebiets zu begründen.

Die arten- und strukturarmen Vegetationsbestände wie Nutzrasen, Pflanzenbeete, Schnitthecken, Fußwege und Lagerflächen sind weit verbreitete Lebensräume mit geringer Bedeutung für den Schutz der biologischen Vielfalt bzw. für die Schutzgüter Arten und Biotope. Diese sind anthropogen überprägt und weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. Eine Wiederherstellung dieser Lebensräume ist kurzfristig möglich. Daher wird diesen Flächen eine geringe ökologische Wertigkeit beigemessen.

Von hohem ökologischem Wert ist die geschützte Glatthaferwiese, welche eine Vielzahl von Pflanzenarten aufweist und eine große Bedeutung für Heuschrecken (Orthoptera) sowie blütenbesuchende Insekten (Lepidoptera, Hymenoptera und Diptera) hat. Die Glatthaferwiese weist auch eine höhere Bedeutung für den lokalen Biotopverbund auf. Diese Funktion wird jedoch durch die schon angesprochene Lage der Wiese gemindert. Glatthaferwiesen sind nur mittelfristig wiederherstellbar und haben eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope.

In der Gesamtbetrachtung ist das Eingriffsgebiet in Verbindung mit den angrenzenden Bereichen aufgrund der vorhandenen Glatthaferwiese von hohem Wert, weist jedoch aufgrund der Lage und damit einhergehenden Umgebungsfaktoren kein gutes Entwicklungspotential auf.

#### 4.4.2. Artvorkommen

In der Eingriffsregelung sind gem. § 44 BNatSchG i.V.m. § 15 BNatSchG streng und besonders geschützte Arten im Sinne der FFH-Richtlinie – Anhang IV (streng geschützte Arten) und alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten (gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) in besonderem Maße zu berücksichtigen. Häufige und weit verbreitete, sogenannte "Allerweltarten", lösen im Regelfall keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Lebensstättenschutz) aus, da diese sich regelmäßig in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Aufgrund der zu erwartenden geringen Beeinträchtigungsintensität wurden keine tierökologischen Kartierungen vorgenommen. Es wurden lediglich spezifische Datenquellen (Artdatenportal RLP, ARTeFAKT, LANIS) ausgewertet und anhand der vorhandenen Biotopstrukturen, die potentielle Eignung des Eingriffsgebietes für geschützte Arten überprüft. Diese Datenbanken umfassen eine Vielzahl an Arten, für die ein Vorkommen aufgrund der Biotopstrukturen und Vorbelastung aufgrund der Siedlungsnähe unwahrscheinlich ist. So wurden streng und besonders geschützten ausgeschlossen, die eine geringe Störungstoleranz Arten Lebensraumansprüche als die örtlich vorherrschenden haben, wie z.B. Schwarzstorch, Wildkatze, Luchs und Kamm-Molch.

Aufgrund der geringen Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen und Dauer der Baumaßnahme ist der Wirkungsraum auf den potentiellen betroffenen Arbeitsraum begrenzt. Geprüft wurde dennoch, inwieweit indirekte Störungen / Beeinträchtigungen für geschützte Arten in den umliegenden Strukturen zu erwarten sind. Eine Störung von Arten der umliegenden Biotope, die über das derzeitige Maß hinausgehen (Siedlungslage), ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen.

Die zu berücksichtigenden Arten / Artengruppen sowie ihre Zuordnung zu den örtlichen Biotoptypen sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tab. 2: Auflistung der in der vorliegenden Planung zu berücksichtigenden Arten/ Artengruppen und Zuordnung zu einzelnen Biotopstrukturen.

Biotopstrukturen	potentielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte	potentielle Eignung als Nahrungshabitat
Park-, Lagerflächen und Gebäude	Amsel, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus	Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Star  Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus  Mauereidechse
Glatthaferwiese und anthropogene Gartenstrukturen	Haussperling	Amsel, Bachstelze, Bergfink, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Eichelhäher, Elster, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rotkehlchen, Saatkrähe, Star Zwergfledermaus

#### Flora/ Vegetation

Streng und besonders geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten. Bezogen auf die Flora ist keine der bekannten und schützenswerten FFH-Anhang IV-Arten im Plangebiet zu erwarten. Entsprechend kann angenommen werden, dass der kleinflächige Eingriff für die dortige Flora nicht von Relevanz ist.

#### <u>Fledermäuse</u>

Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) geführt und unterliegen einem strengen Schutz. Der unmittelbare Eingriffsbereich als solcher bietet kein Quartierpotential für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten (z.B. Nyctaloiden, Plecotus- oder Myotis-Arten), da sich dort keine Höhlenbäume (Bruchäste, Baumhöhlen, o.Ä.) befinden. Die umliegenden Gebäude eigenen sich hingegen als mögliche Fledermausquartiere. Da durch die Maßnahme keine Eingriffe in Gebäude erfolgen, ist mit keinem Lebensstättenverlust (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) planungsrelevanter Fledermausarten zu rechnen.

Eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat einiger Fledermausarten ist möglich. Ein lokaler Verlust von Nahrungshabitaten (in der Regel kein artenschutzrechtlicher Verhinderungsgrund) ist durch die Versiegelung der Glatthaferwiese zu erwarten, kann jedoch durch das Vorhandensein weiterer Wiesen und Weiden in der näheren Umgebung ausgeglichen werden. Es gehen keine Leitstrukturen durch das Vorhaben verloren.

#### Lurche und Kriechtiere

Lokale Vorkommen von geschützten Arten mit enger Bindung an wärmebegünstigte, kleinräumig gegliederte Lebensräume wie die Mauereidechse können aufgrund der örtlichen Biotoptypen nicht ganz ausgeschlossen werden. Die gewerbliche Nutzung in der Umgebung bietet sowohl offene Bodenstellen, sonnenexponierte Bereiche sowie Versteckmöglichkeiten innerhalb der Lagerflächen. Durch den hohen Bewuchs im Planungsgebiet ist ein Vorkommen der Mauereidechse innerhalb des Plangebiets jedoch auszuschließen. Ein potentielles Vorkommen ist nur auf den benachbarten Flächen wahrscheinlich.

Lokale Vorkommen streng geschützter Amphibien-Arten sind nicht anzunehmen, da die vorhandenen Biotoptypen keinen Lebensraum für Arten mit enger Bindung an Feuchtbiotope (z.B. Gelbbauchunke, Kamm-Molch, Faden-Molch) bieten. Zudem wird der Planungsraum, hier insbesondere die umliegenden Wohn- und Verkehrsflächen regelmäßig frequentiert, sodass Arten ausgeschlossen werden können, die eine geringe Störungstoleranz aufweisen.

#### **Avifauna**

Aufgrund der örtlich erfassten Biotoptypen können im Plangebiet lokale Vorkommen von Vogelarten mit Bindung an Gewässer und/ oder Feuchtbiotope (z.B. Eisvogel, Lachmöwe, Limikolen) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Ebenso sind keine europäischen Wildvogelarten betroffen, welche eine enge Bindung an (störungsarme) Waldbiotope (z.B. Schwarzstorch, Schwarzspecht) oder Kleingehölz-Biotope (z.B. Neuntöter, Raubwürger) aufweisen. In erster Linie sind typische Siedlungsbewohnende Arten, wie Krähenvögel, Amsel, Star oder Schwalben zu erwarten, insbesondere weitverbreitete und überwiegend ungefährdete Arten. Auch kann ein Vorkommen verschiedenster siedlungsbewohnender Singvogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich sind in den an die Eingriffsfläche angrenzenden Bereichen u.a. aufgrund der Gehölzbestände entlang der Zuwegung und den umliegenden Gebäuden potentielle Brutstätten europäischer Wildvogelarten vorhanden. Bei der örtlichen Begehung konnten Aktivitäten von Kleinvogelarten vernommen werden, doch waren diese hauptsächlich auf die umliegenden Flächen beschränkt. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine potentiellen Fortpflanzungshabitate.

Hinsichtlich der Avifauna kann angenommen werden, dass eine grundsätzliche Eignung für nichtstandortgebundene Kleinvogelarten gegeben ist. Lebensstätten von standorttreuen (Groß-)Vogelarten sind im Plangebiet nicht anzunehmen.

Die Glatthaferwiese stellt ein potentielles Nahrungshabitat für verbreitete und häufige Arten dar. Die hierzu relevanten Bereiche beschränken sich nicht nur auf die von der Planung betroffenen Flächen, sondern umfassen auch die weitläufigen, angrenzenden Offenlandbereiche. Ein lokaler Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten.

Auch mit Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten und des späteren Betriebs des Bauhofs ist nicht zu rechnen, da Störungen durch das Vorhaben im Vergleich mit den schon bestehenden Störungen des umliegenden Gewerbegebiets zu vernachlässigen sind.

#### Sonstige Gruppen

Mit weiteren streng geschützten, planungsrelevanten Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Süßwasserfische, Libellen und Tagfalter ist im Plangebiet mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu rechnen. Glatthaferwiesen bieten vielen geschützten Tagfalterarten einen potentiellen Lebensraum. Im Plangebiet ist das Vorkommen streng geschützte Arten jedoch unwahrscheinlich, da die Glatthaferwiese in ihrer C-Ausprägung einen eher schlechteren Zustand aufweist und die umliegenden, Störungen verursachenden gewerblichen Betriebe das Vorkommen ebenfalls beeinflussen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass dem Plangebiet keine übergeordnete Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die vorgenannten Artengruppen zukommt.

#### <u>Bewertung</u>

Aufgrund seiner anthropogenen Überprägung und Störungen durch die gewerbliche Nutzung der Umgebung sowie den angrenzenden Siedlungsflächen ist das Plangebiet insgesamt von reduzierter artenschutzrechtlicher Bedeutung hinsichtlich seiner Funktion als Fortpflanzungs- und Lebensstätte. Durch die schon vorhandenen Störungen ist nicht damit zu rechnen, dass störungsempfindliche Arten

im Plangebiet vorkommen. Überwiegend ist mit einem Vorkommen von ubiquitär verbreiteten Arten und weniger von seltenen Arten zu rechnen.

Die Glatthaferwiese dient Luftraumjägern wie Schwalben und einigen Fledermaus-Arten als Jagdgebiet auf Kleinsäuger und vor alle Insekten. Auch bietet die Glatthaferwiese einen Lebensraum für verschiedene Insektenarten. Durch das Vorhandensein von umliegenden Wiesen und Weiden in der näheren Umgebung sind jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten für diese Artengruppen gegeben.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Erneuerung des Wirtschaftswegs zu erwarten. Ebenso können die Arten bei lärmbedingten Störungen während der Bauarbeiten auf die vorhandenen nahegelegenen geleichwertigen Biotoptypen ausweichen. Entsprechend ist die geplante Erneuerungsmaßnahme für alle vorgenannten Artengruppen als unbedenklich anzusehen.

#### 4.5. Landschaftsbild und Erholung / Fremdenverkehr

Das Wittlicher Tal befindet sich im Zentrum der Wittlicher Senke und wird durch markante Erhebungen und die Lieser sowie naturnahe, die Landschaft durchziehende Nebenbächen geprägt. Unterteilen lässt sich das Tal in ackerbaulich genutzte Niederungen mit Siedlungsflächen, Grünlandnutzung in den Hanglagen sowie Waldflächen auf den Ausläufern der Moselberge und im Umfeld der Vulkankegel. Weiterhin werden südexponierte Hänge für den Weinbau genutzt. Die Kleinstadt Wittlich bildet das Siedlungszentrum im Tal und wird südlich von Industrie- und Gewerbe geprägt.

Das Plangebiet ist durch seine Lage im Gewerbegebiet sowie durch die angrenzende Wohn- und Gewerbegebietsbebauung geprägt. Stofflich, lärm- oder geruchsbedingte Wirkungen könne auch durch die Festsetzung im Bebauungsplan als Gewerbegebietsfläche nicht ausgeschlossen werden. Durch die direkte Nähe des Plangebiets zu einer Vielzahl an gewerblichen Unternehmen wie Automobilhändler und Bauunternehmen, sowie einiger Lagerstätten ist die Erholungsfunktion der betroffenen Fläche als gering einzustufen. Dazu kommt das ein großer Teilbereich der Fläche durch anthropogene Nutzungsformen geprägt ist. Das Plangebiet wird neben Gewerbebetrieben im Norden und Westen, am östlichen und südlichen Rand von bebauten Wohngrundstücken umgeben. Trotz der Lage am nordöstlichen Randbereich der Ortsgemeinde Platten wird die Fernsicht durch diesen Umstand eingeschränkt. Demnach ist die Fläche von außerhalb nur schlecht einzusehen.

Durch die Lage in der Nähe der Mosel mit ihrer Vielzahl an Wander- und Naherholungsmöglichkeiten stellt die Gemeinde Platten einen guten Ausgangspunkt für touristische Ziele dar. Entsprechend befinden sich im Ort mehrere Gasthäuser und Ferienunterkünfte. Zudem verläuft entlang der südlichen Ortsgrenze der Wanderweg Rahns-Steinbach. Wanderweg sowie Gaststätten und Unterkünfte befinden sich jedoch durch ihre meist südliche Ortslage in einiger Entfernung zum Plangebiet.

#### Bewertung

Das Plangebiet befindet sich laut Regionalem Raumordnungsplan in keinem Gebiet, welches in besonderem Maße für die Erholung und Freizeit geeignet ist. Durch die überwiegend von Gewerbe geprägte Umgebung und das Fehlen von touristischen Attraktionen im Untersuchungsraum kommt dem Plangebiet eine untergeordnete Naherholungsfunktion zu. Die anthropogene Vorprägung des Plangebietes aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung, die geringe strukturelle Vielfalt des Raumes und geringe Einsehbarkeit bzw. eingeschränkten Fernwirkung führen zu einer mäßigen Schutzwürdigkeit. Landschaftsrelevante naturtypischen Strukturen wie der östlich verlaufenden Bieberbach werden nicht beeinträchtigt.

#### 4.6. Mensch / Gesundheit

Die Ortslage Platten liegt in einem relativ ländlichen Gebiet mit geringer Entfernung zur Bundestraße 50, zum Industriegebiet Wengerohr und der Kreisstadt Wittlich. Durch die geringe Nähe zur L50 mit Anschluss an die B50 liegt das Plangebiet in einem Bereich mit erhöhtem Verkehrsaufkommen. Es kann daher von Lärmbelastung durch den Straßenverkehr ausgegangen werden. Zudem kommt es zu Vorbelastungen durch die Lage im Gewerbegebiet sowie die Nähe zum Industriegebiet Wengerohr. Südwestlich von Platten befindet sich das Kieswerk Platten der Firma Bandemer. Dieses kann zu einer mäßigen Beeinträchtigung durch Lärm im Plangebiet beitragen. Auch die Landwirtschaft kann als geringer Wirkfaktor durch olfaktorische (Geruchsbelästigung durch bspw. Gülle), akustische (Maschinenlärm) und partikuläre (Staubaufwirbelung) Belastungen einen Einfluss haben.

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich von Gewerbegebiet und Siedlungsbereich. Vorerst ist die Fläche lediglich über einen Fußweg mit der nächstgelegenen Straße der Walholzerstraße verbunden. Eine Erschließung soll über den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Fußweg erfolgen.

#### **Bewertung**

Die Wohnqualität innerhalb des Gewerbegebiets und des angrenzenden Siedlungsgebiets in Platten ist aufgrund der ländlichen Lage, der Vorbelastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm und der guten Erschließung an das überregionale Straßennetz als insgesamt mittelmäßig einzustufen.

#### 4.7. Wechselwirkungen

In einem natürlichen Wirkungsgefüge bestehen zwischen den einzelnen Schutzgütern Wechselwirkungen, die es zu berücksichtigen gilt. Insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft und Arten sowie Biotope stehen in einem engen Austausch und sind in vielfältiger Weise miteinander vernetzt. Dadurch sind diese auch in gewisser Weise voneinander abhängig. Eine Veränderung eines einzelnen Schutzgutes kann eine Wirkung auf eines oder mehrere Schutzgüter auslösen.

Durch den Eingriff zur Errichtung eines gemeindlichen Bauhofes im auszuweisenden Mischgebiet sind folgende Wirkungen zu erwarten:

- Die zusätzliche Versiegelung des Bodens bewirkt eine Verringerung der Retentionswirkung und eingeschränkte Aufnahme von Wasser.
- Die zusätzliche Versiegelung des Bodens zerstört den vorhandenen Bodenlebensraum und macht eine Besiedelung der Fläche als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten unmöglich.
- Versiegelte Flächen weisen Randeffekte auf, welche die Besiedlung unversiegelter Flächen durch Tier- und Pflanzenarten oftmals unmöglich machen sowie die Expansion von einer Vielzahl terrestrischer (insbesondere immobiler) Tierarten aufgrund der Barrierewirkung unterbinden.
- Durch die zusätzliche Versiegelung des Bodens ist die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet ungeeignet.
- Durch die zusätzliche Versiegelung des Bodens eignet sich die Fläche nicht mehr als Naherholungsbereich.

## 5. Entwicklungsprognosen bei Nichtdurchführung der Planung / Alternativenprüfung

#### 5.1. Nullprognose

Ohne Überplanung würde die Fläche weiterhin zum Teil einer gartenbaulichen Nutzung unterliegen und zum anderen Teil eine nach § 30 geschützte Glatthaferwiese aufweisen.

#### 5.2. Prüfung von Alternativen

Die Ortsgemeinde hat sich nach Prüfung für die Errichtung eines Bauhofes an diesem Standort entschieden. Sonstige Standorte stehen gegenwärtig nicht zur Verfügung. Alternativ zur Aufstellung des Bebauungsplans könnte lediglich auf eine Planung verzichtet werden. Die Realisierung des benötigten Bauhofes ist dann nicht möglich.

## 6. Zu erwartenden planungsrelevante Umweltauswirkungen

Die Planung erfolgt unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. 13a BauGB, wodurch die Änderung des Bebauungsplans im Allgemeinem zu keiner ökologischen Kompensationspflicht führt. Durch die Überplanung einer nach § 30 BNatSchG geschützten Glatthaferwiese, muss diese nach Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG jedoch an anderer Stelle gleichwertig ausgeglichen werden.

Nachfolgend werden die möglichen nachteiligen Auswirkungen (potentielle Beeinträchtigungen) auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bewertet, um dennoch eine Abwägung und bauleitplanerische Konfliktbewältigung zu ermöglichen. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in die Kompensationsfläche festgelegt. Auch in Rahmen der grünordnerischen Gestaltung des Baugrundstückes werden Maßnahmen vorgeschlagen.

#### 6.1. Auswirkungen auf übergeordnete Raum- und Umweltziele

Die Entwicklungsziele der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) sind durch die Planung nicht betroffen. Auch werden durch die Planung die raumrelevanten und besonderen Funktionen "Landwirtschaft" und "Erholung/Tourismus" nicht maßgeblich behindert.

#### 6.2. Auswirkungen durch besondere Umweltrisiken / Störfälle

Aufgrund der Art der zulässigen Nutzung im "Mischgebiet" gem. § 4 BauNVO sind keine erheblichen Auswirkungen durch Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Licht, Strahlung, Wärme) oder Störfälle gem. 12. BlmSchV (Störfallverordnung) auf die Umwelt, den Menschen sowie die menschliche Gesundheit oder das kulturelle Erbe zu erwarten.

Maßnahmen	M1:	Sollten	im	Zuge	der	Bauarbeiten	prähistorische	oder	historische
		Gegens	tänd	e gefur	nden	werden, müsse	en diese der De	nkmalf	achbehörde
		oder de	r Un	teren D	enkn	nalschutzbehör	de gemeldet we	rden.	

#### 6.3. Auswirkungen auf oder durch Nutzungsansprüche Dritter

Aufgrund der geplanten Maßnahme ist ein Konflikt mit der Einschränkung von Nutzungsgütern Dritter und dem Verlust von Sachgütern durch die Flächeninanspruchnahme zu erwarten. Dies bezieht sich jedoch nur auf einen Teil der in das Plangebiet hineinragenden Gartenfläche. Der Verlust von Sachgütern Dritter ist zwischen diesen und der Gemeinde besprochen. Ein Konflikt durch den Verlust von Kulturgütern besteht nicht.

#### 6.4. Auswirkungen auf Menschen / Gesundheit

#### 6.4.1. Starkregengefährdung

Basierend auf der Starkregengefährdungskarte des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz liegt im Plangebiet keine erhöhte Gefährdung für die Entstehung von Sturzfluten infolge von Starkregenereignissen vor. Dennoch sollte der erhöhte Abfluss von Regenwasseraus dem Plangebiet nach der Versiegelung berücksichtigt werden.

Maßnahmen	M2:	Zum Schutz vor G	ebäude	schäden wird e	empfohl	en, das Gefälle un	d den
		Wasserabfluss	des	Grundstücks	zu	berücksichtigen	und
		Gebäudeöffnunger	1 30 cm	oberhalb der	Geländ	eoberkante anzuor	dnen.
		Außerdem sollte e	in Schu	ıtz gegen Rücks	stau des	s Abwassers aus Ka	nälen
		durch Verfahren	nach d	em aktuellen	Stand o	der Technik einger	ichtet
		werden.				_	

#### 6.4.2. Emissionen / Immissionen

Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen schweren Belastungen durch Industrie oder Gewerbe in Form von Licht, Lärm, Geruchsbildung oder sonstigen stofflichen Belastungen hervorgerufen. Die zu erwartenden baubedingten Wirkungen durch Lärm, Bewegungsunruhe und optische Beeinträchtigungen sind nur von kurzer Dauer und nicht nachhaltig. Die Errichtung eines Bauhofs angrenzend an ein Gewerbegebiet und in Mitten eines Mischgebiets zur kommunalen Nutzung wirkt sich nicht nachteilig auf den Menschen, seine Gesundheit oder die Wohnqualität und damit auf das menschliche Wohlbefinden aus. Durch das generell schon erhöhte Verkehrsaufkommen, aufgrund der umliegenden gewerblichen Betriebe ist nicht davon auszugehen, dass sich der zusätzliche Verkehr durch den Bauhof in immissionsrelevantem Maße für die umliegenden Siedlungsbereiche erhöht. Die Beeinträchtigungsintensität ist somit als gering zu bewerten.

Maßnahmen	M3:	Die	Immissionswerte	für	ein	Mischgebiet	sind	einzuhalten.	Die
		lmm	issionsrichtwerte d	ler TA	\-Lärn	n liegen bezog	gen au	f Mischgebiete	e bei
		tags	60 dB und nachts 4	5 dB	auße	rhalb von Gebä	iuden.		

#### 6.4.3. Radon

Das Plangebiet liegt gemäß der geologischen Radonkarte des LfU RLP innerhalb eines Bereiches, in dem ein mäßiges Radonpotential (31.8) bzw. eine mittlere Radonkonzentration (30,8 kBq/m³) zu erwarten sind. Konkrete Messungen wurden auf der Ebene des Bebauungsplans nicht durchgeführt.

Aufgrund der mittleren Radonkonzentration im Bereich des Planungsgebietes wird empfohlen, etwaige Radonmessungen projektbezogen für die betreffende Baustelle durchzuführen.

#### 6.4.4. Altlasten / Abbau / Hangstabilität

Im Plangebiet sind keine Bodenerosions- oder Rutschungsgefährdungen bekannt. Aktiver Abbau, Altbergbau oder Altlasten sind für das Plangebiet ebenfalls nicht bekannt. Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.

Maßnahmen	M4:	Es wird eine Baugrunduntersuchung für die erforderlichen
		Gründungsmaßnahmen empfohlen, wobei die einschlägigen DIN-Normen zu beachten sind.
	M5:	Abfälle oder geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten im Rahmen der Erdarbeiten sollen der zuständigen Abteilung der SGD Nord gemeldet werden. Die abfall- und bodenrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

#### 6.5. Auswirkungen auf Schutzgebiete / Biotopkataster

Im Plangebiet selbst befindet sich mit der gem. § 30 BNatSchG geschützten Glatthaferwiese (Fettwiese, Flachlandausbildung Glatthaferwiese, LRT 6510, Erhaltungszustand C) eine gesetzlich geschützte Grünlandfläche. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotops nicht gestattet. Aus diesem Grund ist durch die Ortsgemeinde Platten gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen². Weitere im Biotopkataster erfasste oder nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG RLP pauschal geschützten Biotope liegen nicht vor. Durch die Entfernung der Baugrenze zum Bieberbach und zur Lieser (§ 30 Biotop) sind Wirkungen auf das Biotop unwahrscheinlich. Bei der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Einleitungen von Abwasser in die beiden Gewässer oder sonstige Wasserverschmutzungen erfolgen.

#### 6.6. Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter

#### 6.6.1. Boden und Fläche

Durch den geplanten Eingriff zur Bebauung der Fläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung des örtlichen Bodengefüges aufgrund der Flächeninanspruchnahme und zusätzlichen Bodenverdichtung zu erwarten.

Aufgrund von Bodenverdichtung kommt es im Eingriffsbereich zu einem Verlust der Vegetationsfläche und damit einer deutlichen Herabsetzung der Bodenwertigkeit. Die Versiegelung der Fläche führt dazu, dass die Puffer- und Speicherkapazität der örtlichen Böden und damit auch die natürliche Lebensraumfunktion dauerhaft verloren gehen. Auch die Fähigkeit der Böden, Niederschlagswasser zu speichern und zu versickern geht verloren. Zudem wird das ökologische Wirkungsgefüge zwischen den belebten (z.B. Lebensgemeinschaften) unbelebten (z.B. Wasser und Luft) Komponenten unterbunden und die Wärmeeinstrahlung bzw. der Wärmeaustausch in die bodennahe Atmosphäre gestoppt.

Der Verlust von Boden bedeutet immer eine hohe Beeinträchtigung und ist bei Flächenversiegelung als dauerhaft zu betrachten. Die Auswirkungen durch Bodenverdichtung können selbst auf kleinen Flächen von hoher Relevanz sein. Ein gleichwertiger Ausgleich und / oder einer Wiederherstellung im Sinne der vorherrschenden Bodeneigenschaften ist nicht möglich. Vorliegend sind die Auswirkungen aufgrund der wahrscheinlichen Bodenversiegelung von rund 1.701 m² (GRZ 0,95) mit einer hohen Beeinträchtigungsintensität einzustufen. Durch die geplante Anpflanzung einer Strauchhecke im Eingriffsgebiet kommt es zu einer geringeren Gesamtversiegelung von rund 1.399,68 m², welche

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist den Unterlagen beigefügt.

dennoch mehr als drei Viertel des Eingriffsgebiets abdeckt. Daher ist auch bei dieser Versiegelungsfläche von einer **hohen Beeinträchtigungsintensität** auszugehen. Böden haben generell eine erhöhte Bedeutung für die Wasserspeicherung und den Grundwasserschutz (örtlich wird die Grundwasserüberdeckung als ungünstig eingestuft), sodass sich der Verlust durch die Bodenverdichtung im Zuge der geplanten Bebauung maßgeblich auf den Naturhaushalt auswirkt.

Maßnahmen	M6:	Das entnommene Bodenmaterial ist einer sachgerechten Verwertung zuzuführen.
	M7:	Der Versiegelungsgrad ist gem. § 1a Abs. 2 BauGB auf das nötigste Maß zu reduzieren.
	M8:	Zur Vermeidung von Baukontaminationen im Baugebiet sowie in dessen Umfeld, ist eine sachgerechte Bauausführung sicherzustellen. Die anerkannten Regeln der Technik und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser sind zu beachten.
	M9:	Beachtung der Vorgaben nach § 202 BauGB sowie die einschlägigen DIN- Normen und den Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV).

#### 6.6.2. Wasserhaushalt

Durch die Verdichtung des Bodens und dem daraus resultierenden Verlust von Versickerungsfläche aufgrund der Umnutzung als Baufläche wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes hervorgerufen, die von Dauer ist. Der Infiltration und Grundwasserneubildung steht dieser Bereich nach umgesetzter Planung nicht mehr zur Verfügung. Aufgrund der örtlich geringen bis mittleren Grundwasserneubildungsrate ist ein Verlust für den Wasserhaushalt generell als hoch zu werten. Nur in wenigen Bereichen kann Niederschlagswasser nach der geplanten Versiegelung von mehr als zwei Dritteln der Fläche versickern.

In Gebieten mit mittlerer Neubildungsrate des Grundwassers und einer ungünstigen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung besteht eine erhöhte Gefahr und zusätzliche Empfindlichkeit bezüglich Schadstoffeinträgen in den Grundwasserkörper. Bei sachgemäßer Ausführung der Bauarbeiten und sachgerechter Nutzung ist von keiner zusätzlichen Gefährdung des Grundwassers durch die Maßnahme auszugehen. Bei unbeabsichtigtem Einleiten von Gefahrenstoffen in den Boden und somit auch ins Grundwasser sind die Arbeiten unverzüglich zu stoppen und Maßnahmen einzuleiten sowie die zuständigen Behörden zu informieren.

Die zusätzliche Flächenversiegelung führt zu einem verstärkten Oberflächenabfluss durch den Verlust des Bodens als Retentionskörper. Es ist nicht auszuschließen, dass durch den verstärkten Abfluss auch die Gefahr für Bodenerosion, die derzeit in nur sehr geringem Maße ausgeprägt ist, steigt. Damit steigt auch die Gefahr von Schad- und Nährstoffeinträgen in den unterhalb liegenden Mühlenbach. Gewässer in Siedlungsbereichen unterliegen generell einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen sowie gegenüber zusätzlicher Einleitung von Oberflächenabflüssen und damit einer erhöhten Schutzbedürftigkeit. Bei sachgerechter Bauausführung und unter Berücksichtigung der geplanten Entwässerung (Anbindung an das vorhandene Entwässerungssystem) bleiben die örtlichen

Oberflächengewässer durch das Vorhaben voraussichtlich unberührt und die Beeinträchtigungsintensität wird als gering bis mäßig bewertet.

Maßnahmen	M10:	das Grundwasser ist eine fachgerechte Ausführung der Baumaßnahmen sicherzustellen. Weiterhin sind alle technischen Möglichkeiten zu überprüfen, um die ungünstige Grundwasserüberdeckung nicht zu zerstören und auf tiefgründige Abgrabungen ist zu verzichten. Die anerkannten Regeln der Technik und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz
	M11:	vor Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser sind zu beachten.  Für Grundstückszufahrten, Stellplätze, Mülltonnen- oder Fahrradboxen etc. sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden. Zulässig sind z.B. wassergebundene Decken, Schotterrasen, Rasengittersteine, sickerfähiges bzw. wasserdurchlässiges Pflaster mit wasserdurchlässigem Untergrund.

#### 6.6.3. Klima und Luft

Grünlandflächen wirken generell in ihrer Funktion als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete als klimatische Ausgleichsflächen für Siedlungsbereiche und sind daher schutzwürdig. Größere klimatische Auswirkungen durch das Bauvorhaben können ausgeschlossen werden. Durch die Neuversiegelung von rund 1.346,2 m² im Zuge der Errichtung des Bauhofs sind keine erheblichen lufthygienischen Auswirkungen zu erwarten. Weiterhin liegt schon im Plangebiet eine Versiegelung von 53,48 m² vor.

Eine Beeinträchtigung des Frisch- und Kaltlufttransportes sowie ein Eintrag von Luftschadstoffen in den Siedlungsbereich ist ebenfalls auszuschließen. Der kleinflächige Verlust von lufthygienisch wirksamen Grünlandflächen führt zwar zu einer Verringerung der Frischluftentstehung, er hat jedoch in der insgesamt ländlichen und auch waldreichen Landschaft keine erheblichen Auswirkungen auf die Frischluftversorgung der Siedlung. Durch die Versiegelung der Fläche kann es im Vorhabenbereich zu mikroklimatischen Veränderungen kommen, die abhängig von der Oberfläche und deren Bewuchs zu Veränderungen der bodennahen Luftschicht führen und somit Temperaturextreme hervorrufen können.

Auf Basis der geringen lufthygienischen Vorbelastung, der Vorbelastung durch die Lage im Siedlungsbereich und der mittleren Durchlüftung des Gebietes, ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima zu rechnen. Die **Beeinträchtigungsintensität** wird als **gering** eingestuft.

Maßnahmen	M11:	Für Grundstückszufahrten, Stellplätze, Mülltonnen- oder Fahrradboxen etc. sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden. Zulässig sind z.B. wassergebundene Decken, Schotterrasen, Rasengittersteine, sickerfähiges bzw. wasserdurchlässiges Pflaster mit wasserdurchlässigem Untergrund.
	M7:	Der Versiegelungsgrad ist gem. § 1a Abs. 2 BauGB auf das nötigste Maß zu reduzieren.
	M12:	Die Begrünung freier Dachflächen mit einer Neigung von bis zu 20 % ist empfohlen.
	M13:	Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind flächig mit reproduktionsfähigen Pflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Im und am Rand des Plangebiets sind gem. Bebauungsplan Gehölze anzupflanzen.
	M14:	Die Umsetzung baulicher Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen oder an geeigneten Fassaden) und zur Reduzierung des Energiebedarfs wird empfohlen.

#### 6.6.4. Arten und Biotope / Biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich ist ganzheitlich betrachtet für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten von untergeordneter Bedeutung.

Generell ist der dauerhafte Verlust an besiedelbarem Lebensraum als erheblich zu werten. Glatthaferwiesen haben generell eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Plangebiets und der hohen Anzahl sowie Deckung an vorgefundenen Störungszeigerarten, hat die Fläche nur eine mittlere Bedeutung. Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind bezogen auf den Artenschutz nur als Mittel zu werten.

Im Plangebiet kommen konkurrenzschwächeren Wirtspflanzen vor. Dennoch ist das dadurch induzierte Vorkommen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten, durch die stake anthropogene Vorprägung und Störungen eher unwahrscheinlich. Mit Ausnahme der Glatthaferwiese, welche einer geringen Nutzung unterliegt, haben sich insbesondere weit verbreitete und gut zu ersetzende arten- und strukturarme Biotope entwickelt. Diese haben eine nur geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit für den Naturhaushalt. Die Glatthaferwiese, welche einen großen Teil des Plangebiets einnimmt, hat hingegen eine hohe Wertigkeit für den Naturhaushalt. Der Verlust an (seltenen) Tier- und Pflanzenarten ist somit von mittlerer Schwere.

Durch den Eingriff sind sowohl baubedingte, anlagebedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten. Insbesondere die anlagebedingten Beeinträchtigungen (Versiegelung, Flächenverlust) wirken sich auf potentiell vorkommende streng geschützte Arten und europäische Vogelarten aus. Von einer hinreichenden Erhöhung der Störung durch die Bauarbeiten und den Betrieb des geplanten Bauhofs, welche deutlich über die Störungen des umliegenden Gewerbe- und Mischgebiets hinausgehen, ist nicht auszugehen. Es ist ebenfalls nicht mit erheblichen Störungen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten aufgrund von Lärm und dem Verlust essentieller Nahrungshabitate und Orientierungsstrukturen zu rechnen. Störungen während der Brutzeiten sind als temporär einzustufen, zumal diese aufgrund der anthropogenen Vorbelastung voraussichtlich nicht

über das derzeitig bestehende Maß hinausgehen. Im Planungsgebiet und der Umgebung sind mit anzunehmend hoher Wahrscheinlichkeit nur störungstolerante Arten zu finden, die an Lärm und Bewegungsunruhe gewöhnt sind. Die Wiesenfläche fungiert sehr wahrscheinlich als Nahrungshabitat. Dennoch sind keine essentiellen Nahrungshabitate streng geschützter Arten oder europäischen Vogelarten zu erwarten. Erhebliche Störungen sind somit auszuschließen. Auch ist eine Tötung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten bei Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Vorsorgemaßnahmen nach derzeitigem Wissensstand nicht zu erwarten. Die Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben. Es ist mit keinen negativen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu rechnen.

Die Beeinträchtigungsintensität wird insgesamt als mittel eingestuft.

Maßnahmen	M15:	Die §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten.
	M13:	Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind flächig mit reproduktionsfähigen Pflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Im und am Rand des Plangebiets sind Gehölze anzupflanzen. Die Gehölze dienen als potentielle Bruthabitate für europäische Vogelarten.
	M16:	Für die Beleuchtung des Bauhofgeländes und für die Außenbeleuchtung des Gebäudes sind Leuchtmittel mit niedrigen Strahlungsanteilen im kurzwelligen Bereich zu verwenden.

#### 6.6.5. Landschaftsbild und Erholung

Durch den Eingriff ist mit keinem Verlust strukturreicher, landschaftsprägender oder kulturgeschichtlich wertvoller Landschaftsbestandteile zu rechnen.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Erholungsraumes und Fremdenverkehrs durch die bauzeitenbedingten und betriebsbedingten Emissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) und optische Beeinträchtigungen sind von geringer Intensität, da diese nicht über das schon bestehende Maß an Emissionen und Vorbelastungen hinausgehen.

Die landschaftlichen Veränderungen und damit die Wirkung auf das Ortsbild und die Funktion der Landschaft als Erholungsraum sind als gering zu werten. Die Ortslage ist aufgrund der Bebauung, der Verkehrswege und des angrenzenden Gewerbegebiets anthropogen vorbelastet. Zudem weist das Plangebiet eine vergleichsweise geringe Strukturierung und Einsehbarkeit und damit auch stark eingeschränkte Fernwirkung auf, wodurch keine Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Gebietes zu erwarten sind. Durch eine ortstypische Bauweise kann die Bebauung in das Ortsbild eingebunden und die Mischgebietsstruktur bewahrt werden.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie des Erholungsraumes aufgrund visueller Veränderungen und dem Verlust landschaftsprägender Infrastrukturen sind von geringer Intensität. Die Landschaft im Planungsraum ist anthropogen beeinflusst, bringt jedoch durch die Glatthaferwiese im mittleren Maße landschaftsprägende, natur- oder strukturraumtypische Elemente mit sich. Der als wesentliches landschaftsprägendes Element in der Nähe gelegene Bieberbach wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Struktur und Funktion erhalten. Durch die geringe Einsehbarkeit und eingeschränkte Fernwirkung des Plangebietes besteht eine geringe Empfindlichkeit der Landschaft. Im Plangebiet befinden sich keine touristisch bedeutsamen oder auf die Erholung ausgerichteten Infrastrukturen, weshalb durch den Eingriff keine Wirkung auf die Erholung und den Fremdenverkehr zu erwarten ist.

#### Insgesamt wir die Beeinträchtigungsintensität als gering bewertet.

Maßnahmen	M17:	Es ist auf eine orttypische Bauweise entsprechend des vorliegenden			
	Mischgebiets zu achten.				

#### 6.7. Auswirkung durch Kumulierung

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben (hier: Ausweisung von Überbaubarer Fläche im Mischgebiet) sind vorhanden. Im Umfeld des Bauleitplangebietes ist die Ausweisung von Gewerbegebietsfläche zur Erweiterung der Betriebsfläche der Firma Göhlen geplant. Die Änderung soll gebündelt mit der Ausweisung von überbaubarer Fläche (Bauhof Platten) im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans "In der Mandel – Erweiterung" erfolgen. Demnach ist die gebündelte Wirkung beider Vorhaben zu beachten. Die Vorhabengebiete liegen in einer Distanz von rund 30 m zueinander.

#### 6.8. Flächenbilanz

Gemäß Bebauungsplan (aktueller Stand: August 2024) ist folgende Flächenausweisung vorgesehen:

Tab. 3: Flächenausweisung gemäß Bebauungsplan.

Flächeningnenruchnahma	Fläche (m²)			
Flächeninanspruchnahme	Gesamtfläche	Eingriff durch Neuversiegelung		
Flächen für den Gemeindebedarf (Park- und Lagerfläche inkl. Gebäude)	1.399,68	1.346,20		
GRZ 0,8 mit Überschreitung bis 0,95				
Gesamt (GW)	1.399,68	1.346,20		
Anpflanzung Strauchhecke	391,19	0		
Summe:	1790,87	1.346,20		

Durch den Eingriff werden voraussichtlich **bis zu 1.346,20 m² Fläche neu versiegelt**. Im Bestand sind bereits 53,48 m² versiegelt. Im Plangebiet befindet sich eine nach § 30 BNatSchG geschützte Glatthaferwiese. Durch die Umwidmung der Fläche des Plangebiets entfällt die gesamte 1.155,32 m² große Glatthaferwiese. Das geschützte Biotop ist an anderer Stelle gleichwertig auszugleichen. Durch die Anwendung eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13a BauGB ist nur der Eingriff in das geschützte Biotop zu bewerten und auszugleichen. Entsprechend wird in der nachfolgenden Tabelle nur der Biotopwert der Glatthaferwiese ermittelt und in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt³.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine detaillierte Bewertung der Fläche (Eingriffs-Ausgleichbilanzierung gem. Praxisleitfaden) ist dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu entnehmen.

Tab. 4: Ermittlung des Biotopwertes der Eingriffsfläche vor dem Eingriff.

Code	Biotop	Biotopwert	Fläche (m²)	Gesamtbiotopwert
EA1	Fettwiese, Flachlandausprägung (Glatthaferwiese C-Zustand)	12	1.155,34	13.864
HM5	Pflanzenbeet	6	75,54	447
НМ7	Nutzrasen (Streifen)	5	293,47	1.467
KB1	Ruderaler trockener Saum bzw. linienförmiger Hochstaudenflur	16	61,96	991
VB5 <sub>vv</sub>	Fußweg, vollversiegelt	0	53,48	0,00
VB5 <sub>uv</sub>	Fußweg, unversiegelt	9	152,09	1.369
Σ Glatthaferwiese			1.155,34	13.864

Der überwiegende Anteil der Eingriffsfläche wird durch eine Glatthaferwiese eingenommen. Diese weist eine relativ artenarme Ausprägung (C-Ausprägung) auf, sowie mehrere Störungszeigerarten. Nördlich der Fläche befindet sich ein Fußweg, welcher die Fläche erschließt, mit begleitenden ruderalem trockenem Saum. Am östlichen Rand wird die Fläche von einem Nutzrasenstreifen abgegrenzt. Mittig der Fläche bis zum südlichen Flächenrand liegt ein weiterer Nutzrasen, welcher ein Pflanzenbeet mit vollversiegeltem Fußweg umschließt.

Tab. 5: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff ohne Kompensation.

Code	Biotop	Biotopwert	Fläche (m²)	Gesamtbiotopwert
	Überbaubare Fläche	0	1399,68	0
HN1, HT1	davon ehem. Glatthaferwiese	0	938,50	0
BD2	Strauchhecke (standortheimische Arten)	11	391,19	4.303
	davon ehem. Glatthaferwiese	11	216,84	2.385
		Σ Glatthaferwiese	1.155,34	2.385

Durch den Eingriff kommt es zu dem Verlust der gesamten Fläche der Glatthaferwiese. Kein Eingriff erfolgt in den östlich gelegenen Nutzrasenstreifen. Der Gesamtbiotopwert wird durch das Vorhaben heruntergesetzt. Aufgrund der Vorgaben des Bebauungsplans können bis zu 1.710 m² überplant und versiegelt werden, wodurch sich der Biotopwert dieser Flächen auf 0 reduziert. Der Bebauungsplan sieht jedoch entlang der südlichen und westlichen Abgrenzungen des Plangebiets eine Anpflanzung von heimischen Sträuchern auf rund 391 m² vor, demnach können nur die restlichen 1.399,68 m² des Eingriffsgebiets tatsächlich versiegelt werden. Durch die Anpflanzungen verbleibt ein Biotopwert von 2.385 Punkten im Bereich der Glatthaferwiese, welcher dem Gesamtbiotopwert des Plangebiets im Zielzustand entspricht.

Da die Planung unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13a BauGB erfolgt, besteht für die Änderung des Bebauungsplans keine ökologische Kompensationspflicht. Demnach muss das Defizit zwischen IST- und Zielzustand der Biotope im Plangebiet nicht kompensiert werden. Unbeeinflusst hiervon besteht eine Kompensationspflicht für die Überplanung der nach § 30 BNatSchG geschützten Glatthaferwiese, die gleichartig im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden muss.

Weiterhin sieht der alte Bebauungsplan Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträucher als Immissions- und Sichtschutz vor. Diese wurden bisher nicht umgesetzt und sind daher ebenfalls in den neuen Plan zu integrieren und im Eingriffsgebiet umzusetzen. Nach altem Bebauungsplan sind rund 40 m² an Bäumen und Sträuchern anzupflanzen.

Die Tabelle 3 zeigt eine Aufstellung der gesamten Eingriffsfläche sowie der zulässigen Versiegelung des Plangebietes. Im Resultat ergibt die Bilanzierung einen **Verlust von 1.155,34 m²** des geschützten Biotops (§ 30 BNatSchG) sowie eine zusätzliche **Neuversiegelung von 1.346,20 m²** durch die Änderungsplanung im gesamten Plangebiet.

Zusammenfassend bestehend mindestens noch folgende Entwicklungsdefizite hinsichtlich:

- Gleichartige Kompensation eines § 30 BNatSchG Biotops aufgrund von Verlust einer gemäß
   § 30 BNatSchG geschützten Flachland Mähwiese (Glatthaferwiese, C-Ausprägung): 1.155,34 m²
- Umsetzung der im alten Bebauungsplan vorgesehenen Flächen zu Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als Immissions- und Sichtschutz von rund 40 m²

Als Kompensationsmaßnahme wurde die Herstellung eines gleichartigen Biotops (gem. § 30 BNatSchG geschützte Glatthaferwiese) durch Mahdgutübertragung von den Flächen auf Flur 14, der Flurstücke 186, 185, 184 und 183 der Gemarkung Altrich (im Rahmen der landesweiten Grünlandkartierung als Glatthaferwiese mit A-Ausprägung dokumentiert) auf die Fläche des Flur 33, Flst. 13 der Gemarkung Platten festgesetzt. Die Kompensationsfläche soll sich durch die Maßnahme zu einer Glatthaferwiese mit A-Ausprägung entwickeln. Hier wird aufgrund des angestrebten Zieles einer artenreichen Ausprägung eine Entwicklungszeit von 5 bis 10 Jahren und daher ein Faktor von 1,2 für das time-lag angenommen. Nach 3 Jahren sollen sich einige der Zielarten zwar schon etabliert haben, jedoch kann erst nach 5 Jahren abschließend festgestellt werden, ob die Maßnahme Erfolg hatte. Die festgesetzte Kompensationsmaßnahme dient dem gleichwertigen Ersatz des überplanten Biotops gem. § 30 BNatSchG sowie der Kompensation der erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter Biotop/Lebensraum und Boden, da der ursprüngliche, potentiell natürliche Biotoptyp auf der Fläche wiederhergestellt und die durchwurzelte Bodenschicht gefördert wird. Zudem verbessert sich das Wasserrückhaltevermögen des Bodens.

Schließlich ist im Eingriffsgebiet an der südlichen und östlichen Gebietskante das Anpflanzen einer Strauchhecke auf insgesamt 391,19 m² vorgesehen. Diese Maßnahme dient zugleich der Umsetzung der im alten Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als Immissions- und Sichtschutz.

#### **Externe Kompensation**

Zur externen Kompensation des Eingriffs in das im Plangebiet liegende geschützte Biotop sollen biotopaufwertende Maßnahmen auf der westlich liegenden Fläche Flur 33, Flst. 13 der Gemarkung Platten durchgeführt werden. Die Kompensationsfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Platten.

Schutzgebiete des Natura 2000-Netzwerkes sind ebenso nicht betroffen, wie sonstige nationale oder internationale Schutzgebiete. Auch unterliegt die Fläche keinem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG und/ oder § 15 LNatSchG RLP. Nordöstlich an die Fläche angrenzend befindet sich jedoch das nach § 30 geschützte Biotop "Lieser westlich Platten" (GB-6007-1791-2010) und die Fläche liegt im Biotopkomplex "Liesertal mit Nebenbächen westlich Platten" (BK-6007-0391-2010). Die gesamte Fläche liegt im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lieser.

Bereits bestehende Naturschutzmaßnahmen und/ oder Maßnahmenflächen sind auf der Fläche nicht berührt (LANIS RLP). Südöstlich an die Fläche angrenzend befindet sich eine Kompensationsfläche mit

dem Ziel der Anlage eines Auwalds und südwestlich befindet sich in einigen Metern Entfernung zum Ausgleichsgebiet eine Kompensationsfläche mit dem Ziel der Grünlandentwicklung. Diese werden durch die Kompensationsmaßnahme für den Bauhof nicht berührt.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme gibt als Zielkategorie die Entwicklung zu Mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte vor.

Die Fläche zur externen Kompensation gehört aufgrund des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) zu einem landesweit bedeutsamen Bereich für den Hochwasserschutz, für die Erholung und den Tourismus, für die Landwirtschaft sowie teilweise für den Grundwasserschutz. Weiterhin weist das Landesentwicklungsprogramm die Fläche als Verbindungsfläche des Gewässers aus. Nach der Neuaufstellung der Regionalplanung befindet sich im Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz. Der aktuell noch rechtskräftigen regionalen Raumordnungsplan weist die Fläche hingegen als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche aus.

### Heutige potentielle natürliche Vegetation

Gemäß heutiger potentieller natürlicher Vegetation (HpnV) wären im Bereich der externen Kompensation ausschließlich Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald auf Feuchtstandorten zu erwarten. Konkret wäre dies vor allem mäßig basenreicher Stieleichen-Hainbuchenwald frischer Standorte der Tieflagen.

Als waldfreie Ersatzgesellschaft wäre eine extensive Glatthafer-Wiese (Arrhenatherion elitaioris), eine Weidelgras-Kammgras-Weide (Cynosuro-Lolietum), eine Rainfarn-Beifuß-Gesellschaft oder eine Siegen-Wiesenknopf-Wiesen (Sanguisorba-Silaetum) zu erwarten. Die heutige tatsächliche Nutzung ist dagegen eine frische bis mäßig trockene intensiv genutzte Fettwiese.

### Reale Vegetation und Bestandsbeschreibung

Die Fläche zur externen Kompensation liegt in rund 780 m Entfernung westlich des Eingriffsgebietes. Auf der gesamten Fläche wurden keine Vorkommen regionaler bis nationaler bestandgefährdeter, seltener Pflanzenarten (Pflanzen mit Rote Liste-Status gem. Fink et al., 2017) erfasst.



Abb. 15: intensiv genutzte Fettwiese (EA3) auf dem Flurstück 13, Flur 33 der Gemarkung Platten. Rechts angrenzend befindet sich die Lieser (FM6) sowie eine Fließgewässerböschung (HH8). Foto: Stra-tec GmbH, 08.05.2024.

Gemäß der Grünlandkartierung des Landesamts für Umwelt (LfU), wurde die Fläche aufgrund des dort befindlichen intensiv genutzten Grünlands mit einem Störzeigeranteil von >25% von der landesweiten Grünlandkartierung ausgeschlossen.

Auch zum Zeitpunkt der Bestandserfassung am 08. Mai und 22. August 2024 konnte eine intensiv genutzte, frische Fettwiese (EA3) mit einem Störzeigeranteil von >25% kartiert werden.

Als lebensraumtypische Arten der Flachland-Mähwiesen wurden lediglich Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) erfasst. Weiterhin wurden die Störungszeigerarten Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale* L.) erfasst.

Südöstlich an die Lieser angrenzend konnte eine Fließgewässerböschung (HH8) mit heimischen Gehölzen erfasst werden. Die Böschung grenzt an die Kompensationsfläche an. Als dominierende Baumarten der Böschung konnten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Silberweide (*Salix alba*) sowie Korbweide (*Salix viminalis*) aufgenommen werden.

Die Aufwertung dieser Fläche durch Mahdgutübertragung in eine Fläche mit Glatthaferwiese im A-Zustand wurde als Kompensationsmaßnahme festgelegt. Hier wird aufgrund des angestrebten Zielzustandes (artenreiche Ausprägung) eine Entwicklungszeit von 5 bis 10 Jahren angesetzt.

Weiterhin wurde das Anpflanzen einer Strauchhecke im Eingriffsgebiet festgesetzt. Die Beschreibung der Fläche des Eingriffsgebiets kann dem Kapitel 3 entnommen werden. Bei dieser Maßnahme wird eine Entwicklungszeit von unter 5 Jahren angesetzt.

## 7. Festsetzungen

Die vorgenannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zur Kompensation von Eingriffen bzw. zur Gestaltung des Baugebietes sind durch folgende Festsetzungen bzw. Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.

7.1. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

### 1. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

- a. Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind flächig mit reproduktionsfähigen Pflanzen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
- b. Freiflächen sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Zur Befestigung von Gehwegen, Zuwegungen und Gebäudevorzonen sind versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,5 (gem. DWA-A 138, bspw. Pflaster mit offenen Fugen, wassergebundene Decke, etc.) zu verwenden. Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig zu gestalten.
- c. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind gem. § 10 Abs. 4 LBauO auf den unbebauten Grundstücksbereichen auf ein Mindestmaß zu beschränken und nur dann zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Fläche (z.B. Grundstückszufahrt, Mülltonnen- oder Fahrradbox, o.ä.) dies zwingend erfordert sowie offenporige, wasserdurchlässige Materialen verwendet werden.

Auf den nicht für Fahr- und Fußwege, Hofbefestigungen, Stellplätze, etc. genutzten Flächen sind flächige Abdeckungen mit Mineralstoffen (z.B. Split, Schotter, Wasserbausteine, o.ä.) oder mit dem Boden verbundenem, teil- oder vollversiegeltem Untergrund (z.B. Beton, Kunststoffvlies, Folien, o.ä.) unzulässig.

### 2. Mindestdurchgrünung auf privaten Flächen

a. Entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze sind auf der im Bebauungsplan dargestellten 5 m breiten Anpflanzfläche einreihige Strauchhecken zu pflanzen. Zur Anpflanzung (mindestens 3 bis 5 Arten) sollen nur heimische Arten (Artenliste siehe 7.3) verwendet werden. Alle Pflanzungen sind in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu einem fachgerechten Zeitpunkt umzusetzen.

Alle Neubepflanzungen sind auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus zu unterhalten und zu pflegen. Bei Abgang von Gehölzen oder Sträuchern sind diese art- und wertgleich zu ersetzen.

#### 3. Niederschlagswasser

a. Das auf dem Grundstück anfallende, unverschmutzte Oberflächenwasser ist von dem Grundstück aus in das bestehende Entwässerungssystem einzuleiten.

7.2. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1Nr. 20 BauGB)

### 1. Gehölzrodung

Sind Gehölze zu roden, Auf-den-Stock zu setzen oder den Arbeitsablauf störende Äste im lichten Arbeitsraum zurückzuschneiden, so hat dies gemäß § 39 BNatSchG ausschließlich außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres zu erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind zu beachten.

#### 2. Artenschutz

Für die Beleuchtung des Bauhofgeländes und für die Außenbeleuchtung des Gebäudes sind Leuchtmittel mit niedrigen Strahlungsanteilen im kurzwelligen Bereich zu verwenden.

### 7.3. Kompensationsmaßnahmen

**Externe Kompensation** 

### A1. Mahdgutübertragung

Die Fläche zur externen Kompensation (Gemarkung Platten, Flur 33, Flst. 13) ist durch Mahdgutübertragung einer Spenderfläche in einen ökologisch höherwertigen Zustand zu überführen.

Ziel der Maßnahme ist die Aufwertung des Biotops von dem bestehenden Zustand zu einer Glatthaferwiese mit einem Zustand von mindestens C. Dies soll auf der gesamten Fläche des Flurstücks (6.809 m²) erfolgen, wodurch der gleichartige Ausgleich für die Zerstörung der geschützten Glatthaferwiese gewährleitet wird. Die Größe der Fläche wird aus Gründen der vereinfachten Bewirtschaftung festgesetzt. Die tatsächlich benötigte Flächengröße für den Ausgleich beträgt lediglich 1466 m². Die verbleibenden 5343 m² können bspw. in ein Ökokonto der Gemeinde Platten überführt werden und für zukünftige Maßnahmen als Ausgleich herangezogen werden. Das Flächenverhältnis von Spender- und Empfängerfläche ist abhängig von der Biomasseproduktion der Spenderfläche und liegt im Fall der Maßnahme bei 1:2.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme sollte die Spenderfläche vor der Mahd zunächst auf unerwünschten Bewuchs untersucht werden. Die entsprechenden Bereiche sind bei der Mahd auszulassen. Auch sind problematische Arten vor der Mahd auszustechen.

Vor der Mahd ist die Empfängerfläche vorzubereiten und der pH-Wert zu ermitteln. Je nach pH-Wert der Ausgleichsfläche ist eine Kalkung nötig. Ausgehend von den Zeigerwerten der für Flachland-Mähwiesen lebensraumtypischen Arten sollte der pH-Wert der Fläche zwischen 6 und 7 liegen. Bei einer Kalkung werden rund 12 Tonnen Kalk pro ha benötigt, um den pH-Wert um eine Einheit anzuheben. Im Jahr sollten auf die Fläche nicht mehr als 3 Tonnen Kalk pro ha aufgebracht werden. Ende Mai ist nach einer Mahd die Grasnarbe auf streifenförmigen Saatgutbetten durch Einsatz einer Umkehrfräse zu zerstören. Insgesamt sollte zweimal gefräst werden, einmal 14 Tage vor der Maßnahme und ein zweites Mal unmittelbar vor der Mahdgutübertragung. Die Saatgutbetten sind entgegengesetzt der Bewirtschaftungsrichtung anzulegen. Die Breite der Saatgutbetten hat 6 m zu betragen. Generell ist durch die streifenförmigen Saatgutbetten mindestens ein Viertel der Empfängerfläche abzudecken. Die Saatgutbetten selbst sollten vor der Übertragung feinkrümelig und unverdichtet sein.

Die Mahd hat vor der Samenreife der Zielarten zu erfolgen, meist Mitte bis Ende Juni. In einigen Studien wird zudem eine dreimalige Mahd vor Samenreife unterschiedlicher Gräserarten empfohlen. Die Flächen sollten mit Spezialmähern z.B. Frontmähern oder Balkenmähern gemäht werden und das Mahdgut ist nach der Mahd umgehend zu der Empfängerfläche zu transportieren. Der Transport des Mahdguts kann auf Ladewagen erfolgen. Das Mahdgut kann nachfolgend entweder auf der Fläche als loses Material verteilt werden oder alternativ mit Ballpressen in Schwaden gelegt werden. Die Schwaden sind dann mit einem Ballenverteiler auf den Saatgutbetten zu verteilen. Ein Auftrag des Mahdgutes mit einer Dicke von 3 bis 5 cm auf der Empfängerfläche ist angebracht. Weiterhin muss das übertragene Mahdgut zwingend angewalzt werden. Die aufgetragenen Mulchdecke kann auf der Fläche verbleiben und muss nicht entfernt werden.

Nach einem Jahr soll die Maßnahme auf der zuvor nicht abgedeckten Fläche wiederholt werden. Durch die Wiederholung kann die Samenreife unterschiedlicher Arten besser abgegriffen werden und so die Anzahl der übertragenen Arten mit den Samen erhöht werden.

Nach Übertragung sollte im Herbst ein Schröpfschnitt erfolgen, um ungewollte Arten zu entfernen. Weitere Schnitte sollten im ersten Jahr jedoch nicht erfolgen. Nach einem Jahr ist eine Nutzung entsprechend des Zielzustandes umzusetzen mit ein bis zwei Schnitten jährlich. Der erste Schnitt sollte erst frühestens am 15. Juni stattfinden, wenn sich alle Zielarten zumindest am Beginn der Samenreife befinden. Es ist auf den Einsatz von Düngemitteln aller Art, auf Pflanzenschutzmittel sowie auf Umbruch, Walzen und Eggen der Fläche zu verzichten. Ein Ausbessern der Grasnarbe hat umbruchslos zu erfolgen.

Eine erste Kontrolle der Fläche sollte nach drei Jahre erfolgen, da erst ab diesem Zeitpunkt der Effekt der Übertragung ersichtlich wird. Nach 5 Jahren ist der Erfolg der Maßnahme im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen. Falls sich die gewünschten Arten nach 5 Jahren nicht etablieren konnten, kann die Mahdgutübertragung nochmals vorgenommen werden.

Maßnahmen	M18:	Ausgleich des Verlustes der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Glatthaferwiese im Eingriffsgebiet durch die Mahdgutübertragung einer Spenderfläche (geschützte Glatthaferwiese im A-Zustand) auf eine Empfängerfläche (intensiv genutzte Fettwiese, gutes Entwicklungspotential) mit dem Ziel, die Empfängerfläche in einen ökologisch hochwertigen Zustand einer Glatthaferwiese (A-Zustand, Entwicklungszeit bis zu 10 Jahre) zu
		versetzen. Die Maßnahme hat zwei Jahre in Folge zwischen Mitte bis Ende Juni, kurz vor der Samenreife zu erfolgen.

Maßnahmen	M19:	Nach 5 Jahren ist der Erfolg der Maßnahme im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen. Sollte sich herausstellen, dass sich das Erreichen des Zielzustandes nach bis zu 10 Jahren als unwahrscheinlich darstellt, sind erneut
		Maßnahmen zur Aufwertung der Kompensationsfläche durch den Eingriffsverursacher vorzunehmen. Dies ist mit der Kreisverwaltung, Abteilung Bauen und Umwelt erneut abzustimmen.

Interne Kompensation

#### A2. Gehölzanpflanzung

Im Randbereich des Plangebiets (Flur 6, Flst. 4/9, 5/9, 6/2 der Gemarkung Platten) ist auf der im Bebauungsplan dargestellten 5 m breiten Anpflanzfläche eine Pflanzung von gebietsheimischen

Gehölzen vorgesehen. Diese Maßnahme dient zugleich der Umsetzung der im alten Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als Immissions- und Sichtschutz. Geplant ist die Anpflanzung einer 5 m breiten Strauchhecke entlang der gesamten östlichen Seite des Flst. 6/2 sowie eine 5 m breite Strauchhecke entlang der gesamten südlichen Seite des Plangebiets. Die gesamte Fläche der Anpflanzung soll sich auf rd. 391 m² belaufen.

Zur verwenden sind gebietsheimische, standortgerechte Wildgehölze (keine Zierformen), in der Pflanzgröße (mind. 2x verpflanzt, 3-5 Triebe) 60-100 cm. Der Abstand zwischen den Sträuchern soll maximal 1,5 m betragen. Gepflanzt wir mindestens 2-reihig im Pflanzenverband 1,5 x 1,0 m, mit mind. 3 bis 5 versch. Arten, blockweise Pflanzung.

Folgende standortheimische Laubgehölze regionaler Herkunft (Herkunftsgebiet 4) sind zu verwenden:

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Gemeine Hasel)
Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euyonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Frangula alnus (Faulbaum)

Lingustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rhammus cathartica (Kreuzdorn)
Rosa canina (Hunds-Rose)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus torminalis (Traubenholunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

[Mindestanforderung: Sträucher, 2xv, o.B., 60-100]

Die Pflanzung ist auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus zu erhalten, zu pflegen uns bei Abgang gleichartig in der dem Verlust nächstfolgenden Pflanzenperiode durch Neupflanzungen unter gleichen Voraussetzungen wie die Neuanpflanzung zu ersetzen.

Maßnahmen	M20:	Anpflanzung einer Strauchhecke entlang der gesamten südlichen Seite des
		Plangebiets auf einer Fläche von rd. 391 m². Hierbei sind ausschließlich die
		Arten der genannten Pflanzliste zu verwenden.

Dieser Fachbeitrag Umweltbelange ist dem Bebauungsplan "In der Mandel – Erweiterung", 1. Änderung der Ortsgemeinde Platten beigefügt.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Fassung des Fachbeitrages Umweltbelange mit der Fassung, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses war, übereinstimmt.

Platten, ..... 2024

\_\_\_\_

Jürgen Jakoby (Ortsbürgermeister)

## Literatur- / Quellenverzeichnis

Gesetze	9
---------	---

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl.

IS. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI.

2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch

Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

LNatSchG Landesnaturschutzgesetz vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8

des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch

Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 151).

LUVPG Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 22. Dezember 2015,

mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55).

BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November

2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli

2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai

2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen

Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.

November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

### Onlinekarten

LEP IV Ministerium des Innern und für Sport RLP, Landesentwicklungsprogramm 2008

(2024), https://rauminfo.rlp.de/rauminfo/index.php?service=lep\_open

ROP Planungsgemeinschaft Region Trier (1985/1995), Regionaler Raumordnungsplan

Region Trier (ROP).

FNP ISU (2006), Flächennutzungsplan der VG Wittlich-Land, Blatt 20 - Platten, Juli 2006.

LANIS Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz –

LANIS (2024), https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\_naturschutz/

DataScout Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz -

DataScout (2024).

Starkregen- karte	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz – Starkregenkarte (2024), https://wasserportal.rlp-umwelt.de					
Umweltatlas RLP	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz – RLP Umweltatlas (2024), https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php					
HpnV	Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Heutige potentielle natürliche Vegetation (2024), https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv					
VBS	Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Planung vernetzter Biotopsysteme (2024), https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs					
GeoPortal	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (2024), https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=23					
Datenbank Kulturgüter	Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier (Juni, 2024), https://kulturdb.de/kdb_utm/index.php					
ARTeFAKT	Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, ARTeFAKT 2014 (2024) https://artefakt.naturschutz.rlp.de/					
Artdatenportal RLP	Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Artdatenportal (2024), https://mapfinal.rlp-RLP umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal					
Naturraum	Landesamt für Umwelt RLP, Naturräumliche Gliederung nach E. Meyen und J. Schmithüsen (2024). https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume					

### Literatur

LfUG & FÖA (1997): Planung Vernetzter Biotopsysteme. Bereich Landkreis Bernkastel-Wittlich, Ministerium für Umwelt Rheinland-Pfalz & Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.

https://www.scribbr.de/apa-standard/beispiel/wissenschaftliche-zeitschrift-journal/

Schmiede, R., Otte, A. & Donath, T. W. (2012). Artenanreicherung durch Mahdgutübertragung in artenarmen Grünlandbeständen – welche Störungsintensität der Grasnarbe ins nötig? Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bundesamt für Naturschutz, 115, 153-171.

Wolff, C., Schaul, F. & Schneider, S. (2017). Praktische Anleitung zur Grünlandrenaturierung mittels Mahdgutübertragung. Biologische Station SICONA.

https://sicona.lu/wp/wp-content/uploads/Praktische-Anleitung-Gr%C3%BCnlandrenaturierung-Vertragsnaturschutz\_SICONA.pdf

LANUV (2024). Mahdgutübertragung. Mahdgutübertragung in Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

https://mahdgut.naturschutzinformationen.nrw.de/mahdgut/de/fachinfo

Anhang

# A. Antrag auf Erteilen einer Ausnahmegenehmigung gem. §30 Abs. 3 BNatSchG

Der Antrag ist als gesondertes Dokument angefügt.

